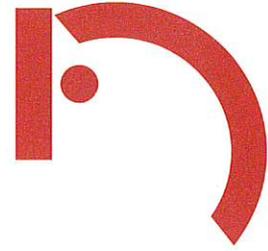


NIEDERSÄCHSISCHER HEIMATBUND



# Die Weiße Mappe 1991

**Antwort der  
Niedersächsischen Landesregierung  
auf die ROTE MAPPE 1991 des  
Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB)**

überreicht durch den

**Niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Gerhard Schröder**

**auf dem 72. Niedersachsentag in Nienburg/Weser  
in der Festversammlung am Sonnabend, dem 12. Oktober 1991**

## Inhaltsverzeichnis

### GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

Zur Organisation der Denkmalpflege in Niedersachsen (001/91).....	5
Erfassung und Dokumentation historischer Kulturlandschaften in Niedersachsen (002/91).....	5
Heimatspflege und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) der Bundesanstalt für Arbeit (003/91).....	5
Wegfall der kulturellen Zonenrandförderung (004/91).....	5
Stellenwert des Naturschutzes im Organisationsgefüge der Landesverwaltung (005/91).....	5

### UMWELTSCHUTZ

Grundsätzliches (101/91 bis 102/91).....	6
Energie (104/91 bis 106/91).....	7
Abfall (107/91, 108/91).....	7

### NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Grundsätzliches (201/91 bis 206/91, 208/91 und 209/91).....	7
Straßenbau – Schienenverkehr (210/91, 211/91).....	9
Wasserbau (213/91 bis 215/91, 217/91).....	9
Landwirtschaft (218/91, 219/91).....	10
Industrie – Bodenabbau (221/91).....	11
Artenschutz (222/91 bis 224/91).....	11
Flächenschutz (226/91 bis 230/91, 232/91 bis 240/91, 243/91).....	11

### DENKMALPFLEGE

Grundsätzliches (301/91 bis 303/91).....	14
Stadterneuerung – Dorferneuerung (304/91, 305/91).....	14
Bau- und Kunstdenkmalpflege (308/91 bis 310/91, 312/91 bis 314/91, 317/91 bis 322/91).....	14
Restaurierungen durch die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers (334/91, 335/91).....	15
Garten- und Parkdenkmale (336/91).....	15
Industriedenkmale (340/91).....	15
Archäologie (341/91 bis 343/91, 345/91).....	16

### HISTORISCHE LANDESFORSCHUNG, LANDES- UND HEIMATKUNDE

(403/91).....	16
---------------	----

### SPRACHE UND LITERATUR UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES NIEDERDEUTSCHEN

(501/91, 502/91, 504/91 bis 507/91).....	17
--	----

### VOLKSKUNDE

(601/91).....	18
---------------	----

### MUSEEN

(701/91, 703/91, 711/91 und 712/91).....	18
--	----

### KUNST, MUSIK UND LIEDGUT

(801/91 bis 805/91).....	19
--------------------------	----

## GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

### ZUR ORGANISATION DER DENKMALPFLEGE IN NIEDERSACHSEN

001/91

Die Landesregierung wird die gegenwärtig vorgesehene Aufgabenteilung zwischen den Denkmalbehörden auf ihre Zweckmäßigkeit überprüfen. In diese Prüfung werden auch die Vorschläge des Niedersächsischen Heimatbundes einbezogen.

### ERFASSUNG UND DOKUMENTATION HISTORISCHER KULTURLANDSCHAFTEN IN NIEDERSACHSEN

002/91

Die Aktivitäten auf regionaler Ebene zur Erhaltung historischer Kulturlandschaften werden nach wie vor begrüßt. Dabei handelt es sich um eigene Aufgaben der Landkreise.

Das Thema verdient angesichts des Grundsatzes in § 2 Ziffer 13 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auch landesweite Beachtung. So sollten die Ergebnisse der bisherigen Aktivitäten daraufhin geprüft werden, wie sie bei der Aufstellung eines Landschaftsplanes integriert werden können. Zur Aufstellung gehört auch eine qualifizierte Bestandsaufnahme der historischen Kulturlandschaft; aus dem fertiggestellten Plan sind Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaften bzw. -landschaftsteile besonders charakteristischer Eigenart abzuleiten.

Die Landesregierung kann angesichts der gegenwärtigen Haushaltssituation keine besonderen Haushaltsmittel für die Befassung mit der Thematik bereitstellen.

### HEIMATPFLEGE UND ARBEITSBESCHAFFUNGSMASSNAHMEN (ABM) DER BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT

003/91

Die Landesregierung bemüht sich in Zusammenarbeit mit dem Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e. V. darum, die Arbeit der Museen in nichtstaatlicher Trägerschaft durch Projektförderungen zu stärken. In Verbindung damit sind die Träger dieser Museen häufig bereit, durch Schaffung neuer Planstellen oder zumindest durch die Einwerbung von Mitteln für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den Museen Arbeitsplätze zu schaffen.

### WEGFALL DER KULTURELLEN ZONENRANDFÖRDERUNG

004/91

Aufgrund der Beschlüsse der Bundesregierung werden sich die auf den Bereich des Ministeriums für Wirtschaft und Kultur entfallenden Bundesmittel der kulturellen Zonenrandförderung schrittweise von 16,3 Mio. DM im Haushaltsjahr 1990 auf 15,0 Mio. DM im Jahre 1991, 14,0 Mio. DM im Jahre 1992, 5,599 Mio. DM im Jahre 1993, 5,166 Mio. DM im Jahre 1994 und 0 DM ab Haushaltsjahr 1995 verringern. Gleichzeitig wird der Bund bereits ab Haushaltsjahr 1992 Maßnahmen der Musikpflege (mit Ausnahme der großen Kulturträger), der kommunalen Museen und der Heimat- und Volkstumspflege nicht mehr mit Bundeszuwendungen för-

dern. Hierbei handelt es sich überwiegend um Maßnahmen von regionaler Bedeutung, die bisher nahezu ausschließlich mit Bundesmitteln und ohne Landeszuwendungen gefördert wurden und die nunmehr in erster Linie durch Einrichtungen der jeweiligen Region finanziert werden sollten. Unabhängig hiervon wird das MWK von Fall zu Fall prüfen, ob und inwieweit künftig ausfallende Bundesmittel durch Landesmittel kompensiert werden können.

### STELLENWERT DES NATURSCHUTZES IM ORGANISATIONSGEFÜGE DER LANDESVERWALTUNG

005/91

Die Landesregierung hat an dem besonderen Stellenwert des Naturschutzes im Rahmen der von ihr verfolgten neuen Umweltpolitik in der Vergangenheit keinen Zweifel gelassen. Dieses zeigt sich an den bislang im Bereich des Naturschutzes erfolgten Stellenvermehrungen.

Zum Stellenwert des Naturschutzes im Organisationsgefüge der Landesverwaltung ist darauf hinzuweisen, daß mit seiner Einbindung in die Organisation des Umweltministeriums zum 01.09.1990 zunächst das Modell der „internen Koordinierung“ gewählt worden ist, da unter Zugrundelegung organisatorischer Maßstäbe die seinerzeitige Stellenausstattung und die organisatorische Untergliederung den Umfang für die Bildung einer Abteilung nicht erreicht hat. Die Bildung einer Abteilung zu einem späteren Zeitpunkt - bei entsprechender Stellenvermehrung und Aufgabenentwicklung - wurde in Aussicht gestellt.

Stellenausstattung und Aufgaben haben sich zwischenzeitlich so entwickelt, daß die Bildung einer Abteilung unter objektiven Kriterien grundsätzlich in Betracht gezogen werden kann. Angesichts der bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 1992 bekanntermaßen bestehenden und in ihrem Ausmaß nur bedingt vorhersehbar gewesenen finanziellen Restriktionen und Einsparungserfordernisse ist es allerdings noch nicht möglich gewesen, die stellenmäßige Voraussetzung für die Bildung einer Abteilung und deren Leitung zu begründen. Die Landesregierung wird jedoch weiterhin um die Bereitstellung der stellenmäßigen Voraussetzungen für die Bildung einer Abteilung „Naturschutz“ im Umweltministerium bemüht sein.

Die Landesregierung erkennt die besondere Bedeutung des Naturschutzes für die Umweltverwaltung und die bisher vom Dezernat S 2 - Naturschutz - des Nds. Landesverwaltungsamtes geleistete Öffentlichkeitsarbeit voll an; dies gilt auch für die geschaffenen guten Kontakte zu den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbänden.

Mit der Einbeziehung des Dezernats S 2 - Naturschutz - in die Planung des Umweltlandesamtes (NULA) trägt die Landesregierung den erhöhten Anforderungen an die Umweltverwaltung Rechnung; im Interesse verstärkten Umweltschutzes und größerer Umweltvorsorge erwartet sie, daß die bisherigen guten Leistungen der Naturschutzverwaltung besser auf die Arbeit der anderen im zukünftigen Umweltlandesamt zusammengefaßten Fachverwaltungen einwirken können. Andererseits eröffnet die Einbringung des Naturschutzes in das Umweltlandesamt eine bessere Zusammenarbeit auch der Fachverwaltungen mit dem Naturschutz, dies führt ganz allgemein zu einem besseren Verständnis dieser Verwaltungen für einander. Es ist das Ziel, daß der Naturschutz zu einem Anliegen aller Fachverwaltungen des Umweltlandesamtes wird.

Das Umweltministerium diskutiert seine Planungen auch mit den Verbänden. Diese Diskussion wird weitergeführt.

Im Namen der Niedersächsischen Landesregierung grüße ich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am 72. Niedersachsentag des Niedersächsischen Heimatbundes in Nienburg/Weser sehr herzlich. Allen Mitgliedern des Niedersächsischen Heimatbundes, die an der Vorbereitung der ROTEN MAPPE 1991 mitgewirkt haben, möchte ich besonders danken.

Nicht alle Punkte, die in der ROTEN MAPPE angesprochen worden sind, wurden von der Landesregierung aufgegriffen. Entweder handelt es sich dabei um Feststellungen, zu denen Erklärungen der zuständigen Ressorts nicht erforderlich erschienen, oder es handelte sich um Sachverhalte, deren Beurteilung oder Regelung nicht in die Zuständigkeit der Landesregierung fallen.

Zu den übrigen Themen der ROTEN MAPPE 1991 äußern sich die in der Landesregierung zuständigen Ressorts wie folgt:

## UMWELTSCHUTZ

### GRUNDSÄTZLICHES

#### Neuartige Waldschäden

101/91

Die flächendeckenden Stichprobenverfahren der Landesregierung über neuartige Waldschäden in Niedersachsen belegen exemplarisch, daß die Alarmmeldungen über neuartige Waldschäden in Mitteleuropa nicht übertrieben sind. Die gegenwärtigen Beeinträchtigungen des Ökosystems Wald gehen hinsichtlich ihres Schadensausmaßes, der Größe der betroffenen Flächen und auch hinsichtlich der betroffenen Arten weit über das hinaus, was bisher beschrieben worden ist.

Nach den Tannen begannen etwa seit 1982 auch hervorragend gewachsene Fichtenbestände in guten Mittelgebirgslagen zu kränkeln. Heute greifen die Schäden unvermindert auf Laubbäume über. Vor allem zeigen Buche und Eiche zunehmend deutliche Schadsymptome. Nur wenige Baumarten bleiben davon unberührt.

Die Landesregierung hat bereits in der WEISSEN MAPPE 1988 darauf verwiesen, daß es angesichts des neuerlichen Schadensanstieges nach einer gewissen Schadensstagnation unabdingbar erforderlich sei, daß wir in unserer Sorge um den Wald nicht nachlassen dürften.

Es handelt sich hier um Schäden unserer Umwelt, die vielfältige Ursachen haben und die grenzüberschreitende Wirkungen entfalten. Diese Wirkungen werden aber gerade bei einem Ökosystem, das insgesamt gesehen der Naturlandschaft besonders nahesteht, am allerdeutlichsten. Diese Erkenntnis fordert zum Handeln auf. Denn es ist eine grundsätzliche Regel, daß die relativ naturnahen Bereiche unserer Landschaft am widerstandsfähigsten und flexibelsten gegen Angriffe sind.

Das sogenannte „Waldsterben“ ist ein Multifaktorenproblem. Es gibt heute keinen Strebfaktor mehr, der allein für sich als Auslöser des Wald- oder Baumsterbens angesehen werden kann. Keiner der Faktoren Ozon, NO<sub>x</sub>, SO<sub>2</sub>, organische Peroxide, Schwermetalle, FCKW, UV-B, Licht, Wassermangel, Bodenversauerung, Anbaufehler oder besondere lokale Faktoren können alle Schadensphänomene widerspruchsfrei erklären. Hinreichend erforscht sind vor allem die Schädigungsmechanismen durch SO<sub>2</sub> und auch NO<sub>x</sub>. Zwar liegt jeder der genannten Schadensmomente für sich im Bereich der erlaubten Grenzwerte; aber durch das simultane Zusammenwirken entstehen Schädigungen unvorhersehbarer Ausmaße. Neben der Erkrankung der Bäume erleidet dabei auch insbesondere der Boden zum Teil irreversible Schäden.

Nach wie vor ist der Schadstoffeintrag aus der Luft als Hauptschadensursache zu betrachten. Dabei geht die moderne Pflanzenphysiologie mehr und mehr dazu über, dem vermehrten Stickstoffeintrag in das Ökosystem Wald eine Schlüsselrolle innerhalb eines vernetzten Systems weiterer Faktoren beizumessen.

Die Landesregierung räumt daher der Luftreinhaltung nach wie vor eine hohe Priorität ein. Aber auch andere Schadstoffpfade müssen berücksichtigt werden. Hieran orientieren sich die Handlungsansätze der Landesregierung.

Erste erhebliche positive Auswirkungen bei den komplexen und weiträumigen Luftverunreinigungen werden durch die personelle und sächliche Stärkung der Gewerbeaufsichtsverwaltung erwartet, die somit die Großfeuerungsanlagen-Verordnung und die TA Luft zügiger umsetzen kann. Erstmals mußten Altanlagen innerhalb festgesetzter Fristen auf den anspruchsvollen Standard von Neuanlagen gebracht oder stillgelegt werden. Darüber hinaus wird es demnächst durch die Novellierung bzw. den Erlass weiterer Immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, wie z. B. der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen, der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen und der Gaspengel-Verordnung zu weiteren Emissionsminderungen in anderen Bereichen kommen.

Im Verkehrsbereich hat sich der geregelte 3-Wege-Katalysator mit einem Zulassungsanteil von über 95 % bei den Neufahrzeugen mit Otto-Motoren durchgesetzt. Im Bereich der Lastkraftwagen werden die Schadstoffgrenzwerte ab 1992 in mehreren Stufen reduziert werden.

Insbesondere Geschwindigkeitsbegrenzungen, die z. Z. von der Landesregierung verstärkt auf Bundesebene gefordert werden, werden zu Reduzierungen der NO<sub>x</sub>-Emissionen führen.

Darüber hinaus wird es angesichts der Öffnung des Europäischen Binnenmarktes, des zunehmenden gesamtdeutschen und des Ost-West-Verkehrs notwendig sein, zusätzliche flankierende, nichttechnische Maßnahmen wie Strategien zur Verkehrsvermeidung, zur Verkehrsverlagerung auf öffentliche Verkehrsmittel und zur Verkehrsberuhigung zu ergreifen.

Die Landesregierung wird einen ihrer Schwerpunkte zukünftig auf die Förderung des öffentlichen Verkehrs legen.

Ein weiterer wichtiger Ansatz der Landesregierung wird im Energiewirtschaftsbereich liegen.

Mit der Auflage des sogenannten „Ökofonds“ werden 1991 bereits 44 Mio. DM zur Unterstützung von Maßnahmen der Energieeinsparung und rationellen Energieverwendung (Kraft-Wärmekopplung, betriebliche Abwärmenutzung, Niedrig-/Nullenergiehäuser), der Anwendung und Nutzung neuer sowie erneuerbarer Energien (Wind-, Wasserkraftwerke, Solarenergie, photovoltaische Solarenergieanlagen) und für die Aufstellung regionaler bzw. kommunaler Energiekonzepte bereitgestellt.

Diese Maßnahmen sollen nicht nur die industriellen oder betrieblichen Emissionen, sondern auch den Anteil des Hausbrandes an den Emissionen verringern helfen und zur Reduktion des Einsatzes von Kohle und Öl bei der Energiegewinnung führen.

Im Bereich der Landwirtschaft und des Gartenbaus wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, den Eintrag von Schadstoffen in Boden und Wasser durch Unterstützung der pflanzenbedarfsgerechten Düngung und des integrierten Pflanzenschutzes zu minimieren. Neben bestehenden gesetzlichen Regelungen wird hierzu künftig die noch zu erlassende Düngemittel-Anwendungsverordnung weitere Vorgaben machen. Daneben gilt es auch, den Stickstoffaustrag aus Stallungen und Güllebehältern zurückzudrängen. Die Emissionen von Ammoniak beim Ausbringen von Gülle dürfen nicht unberücksichtigt bleiben. Die Auswirkungen von Ammoniak und Ammonium auf Wälder sind schwerwiegend und durch zahlreiche Forschungen untermauert. Sie erfolgen weniger über das Grundwasser als in gasförmiger Form über die Luft, wobei Ammoniak eine ausgesprochene Nahwirkung, Ammonium auch eine Fernwirkung ausübt.

Die Höhe des Grundwasserspiegels kann für das Ökosystem Wald von existentieller Bedeutung werden. Wenngleich eine Wasserregulierung bei den Seelen und Pumpwerken in den Mündungsgebieten nicht grundlegend geändert werden muß, ist demgegenüber verstärkt Obacht auf Grundwasserentnahmen für Beregnungswasser im Binnenland zu geben. Die Wasserbehörden des Landes werden hier geeignete Maßnahmen ergreifen (z. B. Anbringung von Wasserzählern an den Entnahmebrunnen), um eine ökologisch verträgliche Grundwassernutzung zu gewährleisten.

Forstschädliche Insekten sind überwiegend Schwächeparasiten. In einem durch Umweltbelastungen vorgeschädigten Wald haben sie verstärkt Entwicklungsmöglichkeiten. Dieser Sachverhalt darf aber nicht zu einem verstärkten chemischen Forstschutzmittleinsatz führen. Deshalb wird in der Forschung ein deutliches Schwergewicht bei biotechnischen Verfahren und der Stärkung natürlicher biologischer Ausgleichsmechanismen gesetzt, um so automatisch zu einer Verminderung der Forstschädlinge und damit zu einer Entlastung des geschwächten Baumbestandes zu kommen. Am stabilsten ist generell der Wald, der sämtlichen Organismen seines voll ausgebildeten und gesunden Ökosystems Lebensraum bietet. Die Erhaltung bzw. die Schaffung eines vielseitigen im Gleichgewicht befindlichen Artenspektrums ist daher auch seit Jahren erstes Anliegen der Artenschutzpolitik der Landesregierung.

#### Schulische Umweltbildung im Landkreis Harburg

102/91

Die Zusammenarbeit zwischen dem Gymnasium Winsen/Luhe und dem Amt für Agrarstruktur wird uneingeschränkt begrüßt. Das durchgeführte Vorhaben ist als Beispiel für einen handlungsorientierten Umweltunterricht nachahmenswert. Der Einsatz von Schülerinnen und Schülern in „Ernstfall-Problemen“ hat eine stark motivierende Wirkung und kann in besonderem Maße die Entwicklung von Verantwortungsbewußtsein gegenüber Natur und Umwelt fördern.

Die Landesregierung hat in Zusammenarbeit mit dem Verband Deutscher Biologen e. V. ein Vorhaben begonnen, das systematische Gewässeruntersuchungen und einen Daten- und Erfahrungsaustausch durch mehrere Schulen vorsieht, aber auch die Ebene der Zusammenarbeit mit Ämtern und entsprechendes öffentliches Engagement und politisches Handeln einschließt.

Generell ist zu wünschen, daß sich der schulische Umweltunterricht verstärkt den (exemplarischen) Umweltproblemen des lokalen und regionalen Umfelds zuwendet. Hier können „vor Ort“ ökologische Zusammenhänge untersucht werden, unterschiedliche Positionen und Interessen zur Sprache kommen und durch eigene Umweltschutzmaßnahmen oder entsprechende Vorschläge die öffentliche Auseinandersetzung belebt werden.

### ENERGIE

#### Windpark an der Wurster Küste, Landkreis Cuxhaven

104/91

Die Förderung einer stärkeren Nutzung der erneuerbaren Energien, insbesondere auch der Windkraft, ist ein wichtiger Bestandteil der Energiepolitik der Landesregierung.

Diese Form der Energieerzeugung hat den entscheidenden Vorteil, daß dabei keine Gefährdungen bzw. unabhärbare Risiken für die Umwelt auftreten, wie sie bei der Nutzung der Atomenergie oder bei der Verfeuerung fossiler Brennstoffe durch die Freisetzung von Schadstoffen vorkommen.

Die Errichtung von Windkraftanlagen setzt allerdings voraus, daß Natur und Landschaft so wenig wie möglich beeinträchtigt werden und - soweit das unvermeidlich ist - die Beeinträchtigungen durch Naturschutzmaßnahmen kompensiert werden. Die daraus folgenden Prüfungen werden in jedem Einzelfall vorgenommen und die erforderlichen Maßnahmen vom Verursacher durchgeführt.

#### Ersatz von Stromfreileitungen durch Kabel

105/91

Leider konnte der 1987 angekündigte Runderlaß über die Berücksichtigung des Naturschutzes beim Bau von Stromfreileitungen nicht fertiggestellt werden. Nachdem die Naturschutzverwaltung nun personell verstärkt worden ist, wird dieses Vorhaben wieder aufgegriffen werden. Erfreulicherweise hat sich inzwischen eine weitgehend zufriedenstellende Praxis entwickelt.

## NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

### GRUNDSÄTZLICHES

#### Personal und Verwaltung im Naturschutz

201/91

Die Bearbeitung der umfangreichen faunistischen Daten im Zusammenhang mit dem Tierarten-Erfassungsprogramm stößt derzeit bei der Fachbehörde für Naturschutz an technische und personelle Grenzen; die Anforderungen an das Programm sind in den letzten Jahren immer umfangreicher geworden und die daraus resultierende Mehrarbeit konnte nicht mehr aufgefangen werden.

Es ist jedoch veranlaßt, daß durch eine Neustrukturierung der Datenverarbeitung die Rückstände in absehbarer Zeit aufgearbeitet werden können, so daß im nächsten Jahr die Datenbestände als Gesamtpaket für die Biotopkartierung, Tierarterfassung und Pflanzenerfassung zur Verfügung stehen werden.

In personeller Hinsicht ist vorgesehen, spätestens im Haushaltsjahr 1992 den Fachbereich Tierartenschutz bei der Fachbehörde für Naturschutz durch Neueinstellung von Personal zu verstärken, um zu gewährleisten, daß das Tierarten-Erfassungsprogramm, an dem nach wie vor großes Interesse besteht, weitergeführt und zum Abschluß gebracht werden kann.

#### Nutzung von Deponiegas, Müllreduzierung und -recycling

106/91

Die Gasentwicklung in einer Deponie stellt prinzipiell eine von der Deponie ausgehende Belastung der Umwelt dar. Die energetische Verwertung von Deponiegas ist deshalb zunächst immer auch eine Minimierung der von der Deponie ausgehenden Schadstoffemissionen. Daneben hat diese Deponiegasnutzung den positiven Umwelteffekt der Substitution von Erdgas, Heizöl oder Kohle. Diese Brennstoffe können dann an anderer Stelle eingespart werden.

Die direkte Verbrennung von Deponiegas in Feuerungsanlagen zur Wärmeerzeugung ist häufig die wirtschaftlich interessanteste Form der Deponiegasnutzung. Daneben bietet sich die Verstromung an. Sofern für Strom und Abwärme Abnehmer vorhanden sind, läßt sich die Deponiegasnutzungsanlage aus Umweltsicht optimal als sogenanntes Blockheizkraftwerk betreiben.

Die Landesregierung unterstützt die Errichtung von Deponiegasnutzungsanlagen; nach ihrer Kenntnis sind in Niedersachsen derzeit mindestens 15 kraftwärmegekoppelte Verbrennungsmotorenanlagen in Betrieb.

### ABFALL

#### Regionales Abfallwirtschaftsprogramm des Landkreises Schaumburg

107/91

Bei dem vom Landkreis Schaumburg aufgestellten regionalen Abfallwirtschaftsprogramm handelt es sich um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Angesichts dieser gesetzlichen Zuständigkeit gibt die Landesregierung keine Stellungnahme ab. Das regionale Abfallwirtschaftsprogramm des Landkreises Schaumburg ist zur Kenntnis genommen worden.

#### Klärschlamm

108/91

Die vorgetragenen Beobachtungen möglicher Auswirkungen landwirtschaftlicher Klärschlammverwertung auf freilebende Tiere können vom Umweltministerium weder bestätigt noch bestritten werden; nähere Erkenntnisse liegen ihm dazu nicht vor.

Es ist nicht bekannt, daß der Landkreis Gifhorn verstärkt auf eine Abwasserrieselung setzt. Bekannt ist dagegen, daß der Abwasserverband Braunschweig seit langem eine Abwasserrieselung und Verregnung von gereinigtem Abwasser betreibt, die von umfangreichen Untersuchungen begleitet wird. Beteiligt ist dabei auch der Deutsche Bund für Vogelschutz.

Im übrigen sind zur Intensivierung des Naturschutzes seit Juni 1990 schon insgesamt 25 zusätzliche Stellen bereitgestellt worden. Vorbehaltlich der parlamentarischen Beratung und seiner Verkündung sieht der Haushaltsplanentwurf 1992 eine weitere Stärkung um noch einmal 26 Stellen für den Naturschutz vor.

Im Ergebnis ergibt sich daraus in nur kurzer Zeit eine Steigerung der Naturschutzverwaltung um rund 50 v. H.

#### Ackerrandstreifenprogramm des Landes Niedersachsen

202/91

Die Behauptung, Niedersachsen gehöre bundesweit nicht zu den Spitzenreitern der Extensivierung, wäre nur richtig, wenn man die Flächenstilllegung nicht mitrechnet, die einen völligen Verzicht auf die Agrarprodukte einschließlich aller Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie jeglicher Bodenbearbeitung auf Teilflächen herbeiführt. Dies mitgezählt, liegt Niedersachsen weit an der Spitze aller Länder (Alt) beim Verzicht auf zulässigen Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz.

Die Notwendigkeit, gerade in den ackerbaulich intensiv genutzten Lößböden Ansätze zur Schaffung und Vernetzung naturnäherer Biotope

zu unterstützen, ist unbestritten. Allein durch Intensitätsbeschränkungen im Rahmen eines Ackerrandstreifenprogrammes wird dies allerdings nur schwer möglich sein. Voraussetzung für die angestrebte Entwicklung bisher verdrängter Wildkräuter ist, daß zumindest auf angrenzenden Flächen noch keimfähige Samen im Boden vorhanden sind. Die Chancen dafür sind jedoch auf den ertragreichen Lößböden, die schon sehr lange intensiv genutzt werden, am geringsten. Außerdem sind die guten Böden imstande, auch nach Einschränkung der Düngung noch lange reichlich Pflanzennährstoffe nachzuliefern. Die daraus folgende dichtere Bestockung des Getreides unterdrückt dann durch „Ausdunkeln“ die anspruchslosen, aber meist licht- und wärmeliebenden Wildkräuter. Abgesehen von diesen ökologischen Gesichtspunkten wäre die vorgeschlagene „Staffelung der Ausgleichszahlungen nach Bodenpunkten“ auch ökonomisch nicht gerechtfertigt. Denn beim Ackerrandstreifenprogramm werden die Flächen nicht „stillgelegt“, sondern weiter genutzt. Die Aussetzung der Stickstoffdüngung führt aber auf den ärmeren Böden zu höheren Ertragsverlusten als auf den guten Lößböden. Es wäre daher verfehlt und ökologisch kontraproduktiv, den Bewirtschaftern besserer Böden höhere Prämien anzubieten.

Die kritisierten „Auflagen zur fachkundigen Betreuung“ (Begutachtung der Vegetationsentwicklung auf den geförderten Ackerrandstreifen) sind das Mindestmaß dessen, was nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften geboten ist, um die Verwendung der Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zu überwachen und zu prüfen, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

### Förderprogramme des Landes Niedersachsen

203/91

Das Programm für Heiden, Magerrasen und Kleingewässer läuft in diesem Jahr aus, weil die Biotope nach der Novellierung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes den gesetzlichen Schutz nach § 28 a genießen.

Die Auffassung, die Naturschutzprogramme des Landes seien in der Umsetzung wenig flexibel, wird nicht geteilt. Es ist richtig, daß die Durchführung der Programme, insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften, einen gewissen Zeit- und Verwaltungsaufwand erfordert. Gleichwohl zeigen die bisherigen Erfahrungen, daß die Programme bei den Interessierten auf eine verstärkte Akzeptanz stoßen.

Was die angesprochene langfristige Förderung angeht, so entspricht diese Forderung grundsätzlich auch der Zielsetzung des Landes.

Eine Verringerung der Landeszuwendung ist derzeit nicht beabsichtigt.

### 3-D-Sprengseismik in der Lüneburger Heide, Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

204/91

Die Auswirkungen auf geschützte Teile von Natur und Landschaft, die mit der 3-dimensionalen seismischen Messung verbunden sind, werden von der obersten Naturschutzbehörde kritisch geprüft.

Bei Naturschutzgebieten sind mehrere Gesichtspunkte zu betrachten. Einmal kann das Wegegebot und die damit angestrebte Störungsfreiheit nicht eingehalten werden. Die Flächen werden belaufen und sogar mit schweren Fahrzeugen befahren. Zum anderen ist das Veränderungsverbot berührt. Das Befahren mit schweren Fahrzeugen kann die Vegetation sogar langfristig schädigen bzw. verändern. Eine falsch gesetzte Sprengung kann stauende Horizonte durchschlagen. Die spätere Verfüllung des Bohrloches kann unwirksam sein. In beiden Fällen kann der Wasserhaushalt langfristig verändert werden.

Detaillierte allgemeingültige Vorhaben zur Zulässigkeit der 3-D-Seismik in Naturschutzgebieten erscheinen nach dem heutigen Kenntnisstand nicht möglich. In den meisten Fällen wird durch am jeweiligen Schutzzweck ausgerichtete Auflagen der Störeffekt durch das Verlassen der Wege minimiert werden können. Ob das auch für die angesprochenen Veränderungen gilt, wird z. Z. noch geprüft. Es kann jedoch festgestellt werden, daß kleinflächige Naturschutzgebiete durch eine entsprechende Planung von den genannten Veränderungen freigehalten werden können.

Der Gesichtspunkt, daß positive Untersuchungsergebnisse zu weiteren Eingriffen führen können, kann in den Entscheidungsprozeß nicht eingebracht werden, da für diese Eingriffe neue Genehmigungen erforderlich

sind. Dabei wird insbesondere zu prüfen sein, ob nicht die unter einem Naturschutzgebiet festgestellte Lagerstätte durch eine Ablenkbohrung mit einem Ansatzpunkt außerhalb des Schutzgebietes erschlossen werden kann.

Die Landesregierung erwägt, über eine Bundesratsinitiative eine Änderung des Bundesberggesetzes zu erreichen mit dem Ziel, den Belangen des Naturschutzes gegenüber dem bisherigen Vorrang der Rohstoffsic-herung mehr Gewicht zu geben.

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten

205/91

Es trifft zu, daß ein großer Teil der Naturschutzgebiete in Niedersachsen kleinflächig ist. Die Tendenz zur Ausweisung großflächiger Gebiete nimmt jedoch weiter zu. Es trifft ebenfalls zu, daß ein Teil der (vor allem älteren) Naturschutzgebiete stärker und z. T. auch kleinteiliger gepflegt werden muß, um dem Schutzzweck gerecht zu werden. Dieser Mangel soll durch eine Erhöhung der Mittelansätze behoben werden.

Die Meinung, daß eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Anordnung von Pflegemaßnahmen auf die unteren Naturschutzbehörden einen Beitrag zur Verbesserung des derzeitigen Zustandes leisten kann, wird von der Landesregierung nicht geteilt.

Heute werden i. d. R. Verpflichtungen zur Duldung von Pflegemaßnahmen gem. § 29 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bereits in der jeweiligen Naturschutzgebiets-Verordnung festgeschrieben, von der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde nach einem detaillierten Pflege- und Entwicklungsplan durchgeführt und vom Land Niedersachsen finanziert.

Für die Ausweisung von Naturschutzgebieten war bisher immer die obere Naturschutzbehörde zuständig. Auch die Finanzierung von Pflegemaßnahmen erfolgte durch das Land Niedersachsen über Zuschüsse. Insofern würde eine Änderung der Kompetenzen nicht eine Wiederverlagerung auf die unteren Naturschutzbehörden, sondern eine erstmalige Änderung eines nach Einschätzung der Landesregierung bewährten Systems sein.

Im übrigen kann die obere Naturschutzbehörde Kompetenzen nach § 29 Abs. 4 ganz oder teilweise der unteren Naturschutzbehörde übertragen. Die Landesregierung geht davon aus, daß davon in Fällen, wo dies zweckmäßig ist, Gebrauch gemacht wird.

### Landschaftspflegehöfe

206/91

Das niedersächsische Landschaftsprogramm enthält unter Ziffer 6.2.3 eindeutige Vorgaben zum Thema „Dauerpflege von Naturschutzgebieten“. Halbnatürliche Vegetationsformationen wie Feuchtgrünland, Halbtrockenrasen, Moorheiden u. a. sind ursprünglich in erster Linie als Wiesen oder Weiden genutzt worden. Deshalb ist die i. d. R. zu bevorzugende Form der Dauerpflege die Beweidung und/oder Mahd. Die notwendigen extensiven Nutzungsformen sind z. Z. nicht wirtschaftlich. Ortsansässige landwirtschaftliche Betriebe sollen daher durch langfristig abgesicherte finanzielle Anreize gewonnen werden, diese Arbeiten in ihr Betriebskonzept einzubauen. Das ist auch ein Beitrag zur Erhaltung ortsansässiger Betriebe.

Das beschriebene Konzept schließt die Einrichtung von reinen Landschaftspflegehöfen in speziellen Fällen nicht aus. Die Meinung, daß für solche Modelle Gebiete aus dem Förderprogramm des Bundes besonders geeignet sind, wird geteilt.

### Naturschutz-Förderprogramme der Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg

208/91; 209/91

Die Landesregierung begrüßt die geschilderten Maßnahmen auf der kommunalen Ebene sehr. Gerade die direkte Zusammenarbeit zwischen den Landnutzern und der Naturschutzverwaltung fördert das gegenseitige Verständnis und bildet eine gute Voraussetzung für eine Umsteuerung der Intensität der Nutzung auf ganzer Fläche.

Besondere Heraushebung verdient die Förderung der Ausbildung von jungen Menschen, da diese die Umsetzung der neuen Erkenntnisse sicherstellen können und sollen.

Die Landesregierung wird ihre Bemühungen verstärken, zu einem Ausgleich zwischen den Belangen der Landwirtschaft und des Naturschutzes zu kommen; sie wird die ökologische Ausnutzung der Landwirtschaft auf der ganzen Fläche nach besten Kräften fördern.

### STRASSENBAU – SCHIENENVERKEHR

#### „Beschleunigungsgesetz“ des Bundes

210/91

Die Landesregierung ist sich der Probleme bewußt, die der Gesetzesentwurf der Bundesregierung für eine befriedigende Beteiligung der Öffentlichkeit im Planungsprozeß und für den Umwelt- und Naturschutz mit sich bringt. Sie hat sich schon anlässlich der Sitzung des Niedersächsischen Landtages vom 17. bis 19. April 1991 dahingehend geäußert, daß auch bei der beabsichtigten Beschleunigung der Planung für die Verkehrswege des Bundes in den neuen Ländern die Gesichtspunkte der Öffentlichkeitsbeteiligung und des Umweltschutzes nicht unter die Räder geraten dürfen.

Die Bedenken gegen das Beschleunigungsgesetz des Bundes zu Verkehrswegen in den neuen Bundesländern werden insbesondere auch aus raumordnerischer Sicht geteilt. Der Verzicht auf die Durchführung von Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung hat keineswegs zwangsläufig eine Planungsbeschleunigung zur Folge. Gerade in dieser frühzeitigen Abstimmungsphase werden Planungsalternativen geprüft, selektiert und nur diejenigen werden weiterverfolgt, die eine realistische Chance auf Verwirklichung haben.

Ihre kritische Haltung hat die Landesregierung während der Beratungen der Gesetzesentwürfe in den Bundesausschüssen und in der Plenarsitzung des Bundesrates am 5. Juli d. J. durch zahlreiche Anträge zum Ausdruck gebracht.

Zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung sollten durch die niedersächsischen Anträge insbesondere

- die Anwendung des Gesetzes strikt auf das Gebiet der neuen Länder beschränkt werden, also nicht auch für Fernverkehrsverbindungen in Ost-West-Richtung auf dem Gebiet der westlichen Länder gelten
- das Raumordnungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Anwendung der §§ 15 und 16 des UVP-Gesetzes erhalten bleiben
- das Recht der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände zur Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren sanktioniert werden
- das Rechtsinstitut der Plangenehmigung auf die bloße Änderung von Verkehrswegen beschränkt werden
- die aufschiebende Wirkung von Anfechtungsklagen erhalten bleiben
- eine Berichtspflicht der neuen Länder und des Bundesministeriums für Verkehr über die Anwendung des neuen Planungsrechts eingeführt werden und
- eine Entschädigungsregelung zugunsten der anerkannten Umweltverbände für Gutachten im Rahmen von Verwaltungsverfahren geschaffen werden.

Die Anträge haben in den verschiedenen Ausschüssen des Bundesrates unterschiedliche Resonanz gefunden, wobei festzustellen ist, daß der Umweltausschuß im Ergebnis sich am kritischsten gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung geäußert hat.

Die Landesregierung hat auch in der Bundesratssitzung am 5. Juli d. J. ihre kritische Linie aufrechterhalten und nochmals durch sogenannte Ländieranträge versucht, ihre Auffassung durchzusetzen. Der Bundesrat ist jedoch der kritischen Auffassung der Landesregierung nicht gefolgt und hat dem Entwurf der Bundesregierung weitestgehend zugestimmt. Ein Teilerfolg kann jedoch in der Ablehnung zu § 2 Abs. 2 des Entwurfs der Bundesregierung durch den Bundesrat gesehen werden. Die Verordnung zu § 6 a Bundesraumordnungsgesetz sowie die §§ 15 und 16 des UVP-Gesetzes sollen weiterhin auf Empfehlung des Bundesrates auch unter dem Gesichtspunkt der Beschleunigung Anwendung finden.

Es ist nun die Stellungnahme der Bundesregierung und die Beratung im Bundestag zu den Empfehlungen des Bundesrates abzuwarten. Erst nach diesem Verfahrensablauf findet die weitere Behandlung im Bundesrat statt.

Mit der Novellierung des NROG und der Verwaltungsvorschriften hierzu soll gerade im Hinblick auf die Gesamtverfahrensdauer das Raumordnungsverfahren u. a. bezüglich der Verfahrensunterlagen und der Öffentlichkeitsbeteiligung landesrechtlich so ausgestattet werden, daß die in diesem Verfahren durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung in das jeweils nachfolgende fachliche Zulassungsverfahren übernommen werden kann. Damit wird eine Mehrfachprüfung und Verlängerung des Gesamtverfahrens vermieden.

### Verlegung der L 50, Leher und Dörpener Wiesen, Samtgemeinde Dörpen, Landkreis Emsland

211/91

In Verbindung mit der Planung und dem Bau der BAB A 31 Emden-Ruhrgebiet sind auch im Netz der Autobahnzubringer die notwendigen Verbesserungen und Ergänzungen geplant und gebaut worden bzw. soll das noch geschehen. Eine Gemeinschaftsmaßnahme des Bundes und des Landes ist die Verlegung der B 401 östl. der B 70 und der L 50. Der Bund hat seine Baumaßnahme fertiggestellt und besteht darauf, daß auch das Land seine Zusagen erfüllt.

Zwischen der Ems und der B 70 soll die L 50 so verlegt werden, daß der Ort Dörpen entlastet und damit der Verkehr unmittelbar an die BAB A 31 herangeführt wird. Vom zuständigen Straßenbauamt Lingen werden z. Z. die Planfeststellungsunterlagen erstellt. Im Herbst soll das Verfahren eingeleitet werden.

Im Rahmen der Planung sind vom SBA die Belange des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes eingehend mit den zuständigen Behörden, vor allem aber auch mit den Verbänden und Institutionen des Natur- und Landschaftsschutzes erörtert worden mit dem Ergebnis, daß von den Trassenvarianten letztendlich diejenige zum Zuge kommen soll, die die vorhandenen Biotopotentiale (Leher Wiesen usw.) soweit wie möglich schont. Eine bessere Alternative gibt es nicht. Es besteht Einvernehmen, daß die Eingriffe nicht ausgleichbar sind, so daß über den möglichen Ausgleich hinaus Ersatz geschaffen werden muß. Nach den bisherigen Ermittlungen des SBA Lingen sollen erhebliche Mittel für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingesetzt werden. Die vorbereitenden Arbeiten (Grunderwerb) sind bereits eingeleitet worden.

Bei dieser Sachlage kann sich das Land den Verpflichtungen, die es gegenüber dem Bund eingegangen ist, nicht entziehen, so daß das Vorhaben realisiert werden muß. Für die unvermeidbaren Eingriffe in die Natur und Landschaft soll Ersatz geschaffen werden.

### WASSERBAU

#### Vertiefung der Außenweser im Landkreis Cuxhaven

213/91

Zur Anpassung der Außenweser an die Ansprüche der Containerschifffahrt plant die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, das Fahrwasser in der Außenweser von Bremerhaven seewärts von heute SKN (Seekartennull) -12 m auf SKN -14 m bis SKN -14,7 m zu vertiefen und im küstennahen Bereich von 200 m auf 220 m zu verbreitern.

Für diesen Ausbau der Seewasserstraße ist ein Planfeststellungsverfahren nach § 14 Bundeswasserstraßengesetz durchzuführen. Damit verbunden ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Landesinteressen hinsichtlich der Landeskultur und der Wasserwirtschaft sind durch Herstellen des Binvernehmens mit den Ländern zu wahren. Dabei werden unter dem Begriff Landeskultur auch die ökologischen Belange verstanden, die allerdings im Wattengebiet aufs engste mit den hydrologischen Gegebenheiten verbunden sind.

Grundsätzlich bestehen aus niedersächsischer Sicht erhebliche Bedenken gegen eine weitere Vertiefung der Außenweser, weil damit die von früheren Ausbauten bewirkten hydrologischen und ökologischen Beeinträchtigungen des tidebeeinflussten Unterweser- und Außenwesergebietes vermutlich weiter verstärkt werden. Für die Erklärung des Einvernehmens des Landes bedarf es daher der eindeutigen Klärung der Fragen zur Tidehubänderung, zum Küstenschutz, zur Veränderung der Strömungen, zur Erosion von Watten und Vorlandbereichen sowie zur Verschlickung von Wattfahrwassern und Kutterhäfen in Butjadingen und an der Wurster Küste.

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes hat bereits entsprechende Untersuchungen u. a. auch zur Umweltverträglichkeit veranlaßt und informiert die zuständigen niedersächsischen Behörden laufend über Ergebnisse und Fortgang der Untersuchungen.

### **Naturnahe Gewässergestaltung im Landkreis Nienburg/Weser** 214/91

Es ist sehr zu begrüßen, daß der Unterhaltungsverband „Meerbach und Führse“ das Angebot des Landes angenommen hat, ökologische Verbesserungen an einigen der von ihm betreuten Gewässern vorzunehmen und dafür auch neben Landesmitteln Eigenmittel einzusetzen.

Tatsächlich ist es vornehmlich eine Aufgabe der Wasser- und Bodenverbände, die ihnen anvertrauten Gewässer als Bestandteile von Natur und Landschaft zu bewirtschaften. Das muß sich in der Art der Unterhaltung ausdrücken, die mit geeigneten Geräten zur richtigen Zeit schonend auszuführen ist, so daß die biologisch-ökologischen Funktionen der Gewässer nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang steht auch die Entwicklung und Pflege von Gewässerrandstreifen. Es ist geplant, auch in den künftigen Landeshaushalten Mittel für die naturnahe Gewässergestaltung und die Entwicklung von Gewässerrandstreifen einzustellen, so daß auch weiterhin Maßnahmen gefördert werden können, wie sie der Unterhaltungsverband „Meerbach und Führse“ durchgeführt hat. Dabei sollen die Maßnahmen an Gewässern, die dem Fließgewässerschutzsystem der Niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz angehören, vorrangig gefördert werden.

### **Wasserkraftwerke und Gewässerökologie** 215/91

Tatsächlich besteht ein Interessenkonflikt zwischen der Nutzung der Wasserkraft zur Energieerzeugung und der Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse an den Gewässern. Durch eine Stauregelung, die für die Nutzung der Wasserkraft in den niedersächsischen Fließgewässern meistens erforderlich ist, würde in den Staubereichen der Fließgewässercharakter weitgehend verloren gehen und sich Lebensgemeinschaften stehender oder sehr langsam fließender Gewässer einstellen, die sich von denen der Fließgewässer grundlegend unterscheiden. Außerdem sperren die Wehre die stromaufgerichtete Wanderungsbewegung der Gewässerorganismen und wird das Gewässer auch unterhalb des Staues, insbesondere durch abgestorbenes organisches Material aus dem Staubeereich, belastet.

Aus gewässerökologischer Sicht ist es daher in den meisten Fällen nicht zu vertreten, bisher unregelte Gewässer für die Energiegewinnung mit Staustufen zu versehen und damit neue biologische Sperren in das Fließgewässersystem einzubringen. Das niedersächsische Fließgewässerschutzprogramm ist darauf gerichtet, nicht mehr genutzte Stauanlagen nicht zu reaktivieren. Hiervon gibt es aber auch Ausnahmen, so in allen Fällen, in denen sich im Umkreis einer seit langem bestehenden Stauhaltung infolge des hochgehaltenen Grundwassers wertvolle Ökosysteme entwickelt haben. Im Zuge einer ökologisch ausgerichteten Gewässersanierung muß darauf gedrungen werden, unvermeidbar bestehenbleibende Stauanlagen durch neue Seitengewässer so zu umgehen, daß die sperrende Wirkung für wandernde Organismen wenigstens teilweise aufgehoben wird. Dabei ist nicht nur die Fischfauna zu berücksichtigen. Der Vorschlag, qualifizierte Universitätsinstitute zu Rate zu ziehen, ist im konkreten Einzelfall sicherlich erwägenswert. Generelle Modellösungen entwickeln zu lassen, ist dagegen wegen des individuellen Charakters jedes Einzelfalls weniger empfehlenswert.

### **Entlastungspolder zwischen Aper und Barfelder Tief, Landkreise Ammerland und Leer** 217/91

Im Rahmen des Hochwasserschutzes für das Leda-Jümme-Gebiet muß auch dafür gesorgt werden, daß abfließendes Oberwasser in Stauräumen schadlos aufgenommen werden kann, wenn das Ledasperrwerk wegen Sturmflut über längere Zeit geschlossen ist. Diese Stauräume werden einerseits durch die bedachten Gewässer selbst, andererseits durch Überflutungsräume gebildet, die aus der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden. Solche Entlastungspolder sind notwendig, weil ein Überlaufen der Gewässerdeiche aus Sicherheitsgründen nicht zugelassen werden kann.

Es trifft nicht zu, daß mit der Anlegung eines Entlastungspolders die Entwässerung des Geländes und der angrenzenden Leda-Jümme-Niederung verbunden ist. Das Gegenteil ist der Fall. Die Flächen des Hochwasserrückhaltebeckens werden insgesamt häufiger überflutet werden als bisher und dementsprechend feuchter sein. Im Planfeststellungsverfahren und in der zugehörigen Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu klären, ob ein Überstauen der Flächen grundsätzlich überhaupt möglich ist, nachdem das Gelände als national bedeutsames Vogelbrutgebiet anzusehen ist.

## **LANDWIRTSCHAFT**

### **Extensivierung der Landwirtschaft am Beispiel des „Fuhrberger Feldes“, Landkreis Hannover** 218/91

Im Fuhrberger Feld werden seit einiger Zeit Maßnahmen erprobt, um einen möglichst umfassenden Gewässerschutz bei weitgehender Beibehaltung landwirtschaftlicher Entscheidungsfreiheit und geringstmöglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen zu realisieren.

Zur Realisierung dieser Ziele bestehen bereits enge Kontakte und Formen der Zusammenarbeit zwischen den Stadtwerken Hannover, den ansässigen Beratungsringen, Mitarbeitern der Landwirtschaftskammer Hannover sowie wissenschaftlichen Instituten. Wichtiger Bestandteil einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung und zugleich ein zentrales Anliegen eines flächendeckenden Gewässerschutzes ist die zeit- und mengenmäßig optimale Gülleausbringung. Dafür muß ausreichender Lagerraum geschaffen werden, was die Landesregierung unterstützt. Diese Maßnahme ist kein Indiz für eine nachlassende Filterwirkung des Bodens einer bestimmten Region!

Schutzbestimmungen aus Gründen der Vorsorge oder allgemeine Extensivierungsmaßnahmen, die zu Einschränkungen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und zu Gewinneinbußen führen, stoßen bei Beratern und Landwirten solange auf positive Resonanz - und dies gilt nicht nur für das Fuhrberger Feld -, wie die Einkommen der Betroffenen dauerhaft von anderer Seite gesichert werden.

Im Fuhrberger Feld bedarf es bei Einschränkungen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung derzeit freiwilliger Absprachen und Zusagen zwischen der Landwirtschaft und den Stadtwerken Hannover als zuständigem Wasserversorgungsunternehmen. Da im Fuhrberger Feld noch kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist, besteht nach dem Niedersächsischen Wassergesetz keine Möglichkeit, Schutzbestimmungen zu erlassen; damit entfällt auch die Pflicht, einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Zur Umsetzung eines weitreichenden, regionalspezifischen Gewässerschutzes ist eine Schutzgebietsausweisung unverzichtbar und vordringlich.

Eine Arbeitsgruppe, die sich auf freiwilliger Basis mit der Erarbeitung eines querschnittsorientierten Konzeptes für eine Synthese von Landwirtschaft, Wassergewinnung, Naherholung und Naturschutz befaßt, würde von der Landesregierung begrüßt. Sie wird eine entsprechende Initiative veranlassen.

### **Grundwasserentnahme in Großenkneten, Landkreis Oldenburg (Oldenburg)** 219/91

Die Nitratwerte im Reinwasser des Wasserwerkes Großenkneten des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes sind seit 1977 um etwa 7 mg/l gestiegen. Die Entwicklung dieser Werte ist nicht gleichförmig. Sie unterliegt Schwankungen, wobei zeitweilig auch eine Abnahme der Nitratgehalte zu verzeichnen war.

Neben der chemischen Analyse von Reinwasser und Rohwasser wird die Grundwasserqualität in diesem Wassereinzugsgebiet an Proben aus 74 sogenannten Vorfeldstellen bestimmt. Die Beprobung wurde für einige Meßstellen durch Bescheid geregelt; die restlichen Meßstellen beprobt der OOWV freiwillig. Dies gilt in diesem Verband nicht nur für das Wasserwerk Großenkneten.

Grundwasseranalysen an Vorfeldmeßstellen werden zwischenzeitlich von zahlreichen Wasserversorgungsunternehmen in Niedersachsen durchgeführt.

Für den Gewässerschutz ist die zeit- und mengenmäßig richtige Ausbringung von Dünger ein unverzichtbarer Bestandteil der pflanzenbaulich und ökologisch sinnvollen Bewirtschaftung. Die im Güllebereich eingeleite-

ten Initiativen bilden die Grundlage, um die vorhandenen Belastungen zu mindern. Daß dabei in der Regel die eingesetzten Maßnahmen nach einer bestimmten Laufzeit und der Sammlung von Erfahrungen gewisser Änderungen und Ergänzungen bedürfen, ist richtig. Dies gilt z. B. für die Vorschriften der Gülleverordnung. Entscheidend für den Erfolg ist das Ineinandergreifen der verschiedenen Einzelmaßnahmen.

Beispielhaft seien genannt:

- Gülleverordnung
- Güllelagerraumprogramm
- Intensivierung der allgemeinen Düngeberatung
- Erprobung von emissionsmindernder, exakt dosierbarer Ausbringungstechnik
- Intensivierung der Beratung zur Wirtschaftsdüngerausbringung
- Erprobung der technischen Gülleaufbereitung.

Zur Problembewältigung ist die konsequente Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten der Gülleverordnung unerlässlich. Eine Verschärfung der bestehenden Gülleverordnung ist von der Landesregierung beabsichtigt. Weitere Eingriffsmöglichkeiten zur Verringerung des Nitateintrages in das Grundwasser könnten durch den Erlass einer auf Bundesebene wirksamen Düngemittel-Anwendungsverordnung gegeben sein, wenn ökologische Gesichtspunkte ausreichend berücksichtigt werden.

## **INDUSTRIE – BODENABBAU**

### **Industrieansiedlungen an der Unterweser** 221/91

Der niedersächsische Teil der Luneplate wird dem Naturschutz vorbehalten; für gewerbliche Betriebe werden nur in sehr kleinem Umfang ökologisch wenig wertvolle Flächen ausgewiesen, wenn das für das Land Bremen unverzichtbar ist. An der Erarbeitung des Naturschutzkonzeptes werden die Naturschutzverbände beteiligt.

## **ARTENSCHUTZ**

### **Pflegemaßnahmen an Wallhecken, Landkreis Oldenburg** 222/91

Wallhecken als ein ganz spezieller Typ von Landschaftsbestandteilen waren durch eine Verordnung auf der Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes in den Hauptgebieten ihres Vorkommens bereits seit 1935 geschützt. § 33 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes hat den gesetzlichen Schutz der Wallhecken wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild der durch sie geprägten Landschaftsräume beibehalten.

Bei der Aufstellung von Landschaftsrahmenplänen sind bei den Kartierungen die Wallhecken zu erfassen. Diese Erfassung ist eine besonders wichtige Aufgabe: auch degradierte Wallhecken unterliegen bis zu einem bestimmten Stadium dem gesetzlichen Schutz, so daß diese Erfassung die beste Möglichkeit ist, Klarheit zu verschaffen. Ferner ist eine Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die untere Naturschutzbehörde ohne diese Unterlage schwierig.

Die Landesregierung unterstützt die Pflege und Wiederherstellung von Wallhecken durch die Herausgabe einer Veröffentlichung mit dem Titel „Wallhecken in Niedersachsen“ im Rahmen des Informationsdienstes Naturschutz Niedersachsen im Herbst dieses Jahres.

### **Anlage von „Benjes-Hecken“, Gemeinde Bomlitz, Landkreis Soltau-Fallingb. B. S.** 223/91

Die Landesregierung begrüßt die Initiative der Gemeinde Bomlitz zur Anlage von Benjes-Hecken.

Ebenso begrüßt die Landesregierung die beabsichtigte Anwendung des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes durch die Gemeinde, mit der geschützte Landschaftsbestandteile durch Satzung unter Schutz gestellt werden können.

### **Teichmuschelbestand in Jever, Landkreis Friesland** 224/91

Der Gewässerunterhaltungspflichtige hat bei seinen Maßnahmen nach § 98 des Niedersächsischen Wassergesetzes die Bedeutung der Gewässer für das Bild und den Erholungswert der Landschaft sowie als Bestandteil der natürlichen Umwelt, insbesondere als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere, zu berücksichtigen. Damit ist auch auf den besonderen Schutz der Teichmuschel Rücksicht zu nehmen. Bei Teichmuschelbesatz können Grabenräumungen nur in den notwendigsten Fällen vorgenommen werden; im übrigen sind Techniken einzusetzen, die den Muschelbestand schonen. Dies kann sogar zu einem gänzlichen Verzicht auf Maschineneinsatz führen.

Die Naturschutz- und Wasserbehörden sollen in den Fällen, in denen Teichmuschelvorkommen festgestellt werden, den Unterhaltungspflichtigen entsprechende Vorgaben für die Gewässerunterhaltung machen.

In Jever wird die Bezirksregierung die nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Bestand der Teichmuschel nachhaltig zu sichern. Darüber hinaus wird sie auf den Landkreis und den zuständigen Unterhaltungsverband einwirken, damit baldmöglichst ein Unterhaltungsrahmenplan aufgestellt wird, um den ökologischen Besonderheiten des angesprochenen Gewässerabschnittes Rechnung zu tragen.

## **FLÄCHENSCHUTZ**

### **Hubschrauber-Außenlandeplatz „Leierberg“, Landkreis Nienburg/Weser** 226/91

Die Zuständigkeit für den Übungsbetrieb auf dem Hubschrauber-Außenlandeplatz Leierberg und somit auch für die Erteilung der Dauer-außenlandegenehmigungen durch die Wehrbereichsverwaltung II obliegt allein dem Bund. Die naturschutzfachlichen Problemlagen des Hubschrauber-Außenlandeplatzes sind der Landesregierung bekannt und waren bereits wiederholt zum Anlaß genommen worden, auf eine Verlegung des Außenlandeplatzes gegenüber dem Bund hinzuwirken. Der Bund wäre zur Aufgabe des Außenlandeplatzes nur dann bereit, wenn ein Alternativstandort angeboten werden könnte. Die diesbezüglichen Untersuchungen (Prüfung von mehr als 30 Standorten) verliefen bislang negativ.

Die Landesregierung hat darüber hinaus den BMVg gebeten, die Grundlage für den Außenlandeplatz zu überprüfen. Dies dauert zur Zeit noch an.

Die Heeresfliegerwaffenschule Bückeburg wird nach der Entscheidung des BMVg vom 05.08.1991 im Rahmen der allgemeinen Truppenreduzierungen nicht aufgelöst.

Die Landesregierung wird jedoch die Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange weiterverfolgen.

### **Verwendung freierwerdender militärischer Übungsflächen** 227/91

Die Bundeswehr wird in den nächsten Jahren viele Bundeswehrstandorte verkleinern bzw. auflösen. Die Planungen beziehen sich bisher lediglich auf die weiteren Stationierungsstandorte und die damit verbundene Zahl der betroffenen Soldaten und Zivilbediensteten. Die weitere Verwendung der Liegenschaften des Bundes, insbesondere der militärischen Übungsflächen, ist z. Z. noch nicht entschieden und wird Gegenstand zukünftiger Verhandlungen sein.

In die vorläufige Stellungnahme der Landesregierung ist gleichwohl die Forderung, den Belangen des Natur- und Umweltschutzes gerecht zu werden, bereits eingeflossen. Die Landesregierung wird auch in den kommenden Verhandlungen umweltverträgliche Lösungen mit Nachdruck verfolgen.

Dabei wird angestrebt, daß für die evtl. freierwerdenden Truppenübungsplätze gemeinsam mit den betroffenen Kommunen Konzeptionen für die räumliche Folgenutzung erarbeitet werden.

Die Vorstellungen für eine künftige Entwicklung der von der Truppenreduzierung betroffenen Standortgemeinden und die der großräumigen militärischen Flächen müssen in Einklang gebracht werden mit den übergeordneten raumordnerischen Zielvorstellungen der Raumordnungsprogramme.

## Flugplatz in Emden

228/91

Die Flugplatz Emden GmbH hat ihre Pläne, den Flugplatz Emden im großen Rahmen auszubauen, zwischenzeitlich fallengelassen. Eine Verlängerung der Bahn ist nicht mehr vorgesehen.

Der Platzhalter beabsichtigt jetzt, die vorhandene Start- und Landebahn zu sanieren, befestigte Zurollwege zu bauen, um unnötiges Rollen der Flugzeuge vor dem Start bzw. nach der Landung zu verhindern, die Abstellflächen zu erweitern und ein neues Flugleitungs- und Fluggastabfertigungsgebäude zu errichten.

## Unterschutzstellung „Schneereiner Moor“, Stadt Neustadt a. Rbge., Landkreis Hannover

229/91

Bei der oberen Naturschutzbehörde wird das „Schneereiner Moor“ als „geplantes Naturschutzgebiet“ geführt. Die Einleitung eines Verfahrens wird für 1992 angestrebt.

## Unterschutzstellung „Ehrenburger Moor“, Landkreis Diepholz

230/91

Die Schutzwürdigkeit des Gebietes ist der Landesregierung bekannt. Das Gebiet ist z. Z. Landschaftsschutzgebiet. Teile des Gebietes sind über § 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes geschützt. Deshalb ist seine Ausweisung als Naturschutzgebiet zunächst nicht geplant.

Bekannt gewordene Eingriffe in das Gebiet werden von der unteren Naturschutzbehörde geprüft. Die Landesregierung geht davon aus, daß die Eingriffe - zumindest teilweise - mit Hilfe der Landschaftsschutzverordnung bzw. aufgrund des Schutzes durch den § 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes rückgängig gemacht werden können.

## Klostermoor, Landkreis Leer

232/91

Im Bereich Klostermoor sind für verschiedene kultivierte Hochmoorflächen Anträge auf Abbau des Torfes gestellt worden. Aufgrund des dortigen, für den Naturschutz wichtigen Vorkommens von Wiesenvögeln werden im Genehmigungsverfahren strenge Maßstäbe an die Prüfung der Zulässigkeit und an ggf. aufzubringende Kompensationsmaßnahmen angelegt werden. Zu einer Zerstörung des Gebietes durch einen großflächigen Torfabbau darf es nicht kommen.

## Unterschutzstellung des Emmertales, Landkreise Hameln-Pyrmont und Detmold

233/91

Aufgrund personeller Engpässe in der oberen Naturschutzbehörde konnte mit dem Verfahren zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes bisher nicht begonnen werden. Nach der Einstellung neuer Mitarbeiter wird es nunmehr möglich sein, das Verfahren Ende 1991/Anfang 1992 einzuleiten.

## Geplante Feuchtgrünland-Schutzgebiete in den Landkreisen Cloppenburg und Emsland

234/91

Die Flurbereinigung ist abgeschlossen. Drainierungen, die Umwandlung von Grünland in Ackerland und das Tiefpflügen von Flächen sind nicht im Rahmen der Flurbereinigung, sondern privat und wohl auch überwiegend außerhalb des schützenswerten Gebietes durchgeführt worden. Das Verfahren zur Unterschutzstellung ist in Vorbereitung. Für ein Verfahren dieser Größenordnung sind umfangreiche naturschutzfachliche Vorgaben wie Pflege- und Entwicklungspläne erforderlich. Diese Planungen werden 1992/93 fertiggestellt sein. Nach Vorliegen der Ergebnisse sollen Naturschutzgebiets-Verfahren für Teilbereiche der Niederungen von Südradde und Mittelradde eingeleitet werden. Im Rahmen der Terminplanung für die Einleitung neuer Schutzverfahren hat die Bezirksregierung Weser-Ems das Gebiet in die höchste Priorität eingestuft.

## Feuchtgrünlandschutz, Landkreis Grafschaft Bentheim

235/91

Ein Umbruch von Feuchtgrünland zum Zwecke der Verregnung von Kartoffelfruchtwasser ist grundsätzlich nicht erforderlich. Aus pflanzenbaulicher Sicht ist jedoch die Aufbringung mengen- und zeitmäßig einzuschränken. Daher kann angenommen werden, daß die angesprochenen Umbruchmaßnahmen nicht in direktem Zusammenhang mit der Fruchtwasserverregnung stehen. Auch dürfte davon auszugehen sein, daß sich die Nutzungsänderungen im Landkreis Grafschaft Bentheim in gleicher anteilmäßiger Größenordnung wie in anderen Regionen Niedersachsens bewegen, in denen einzelne Bauern eine Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens durch eine Änderung der Nutzungsart betreiben.

Generell ist zum Feuchtgrünlandschutz anzumerken, daß das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beabsichtigt, außerhalb der Gebiete, für die das Umweltministerium zuständig ist, durch ein „Grünlandschutzprogramm“ die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Gebieten „mit besonderer Notwendigkeit des Schutzes der Umwelt und der Bewahrung des natürlichen Lebensraumes“ im Sinne der BG-Verordnung zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur zu unterstützen. Dazu sollen ab 1992 naturschonende Wirtschaftsweisen bei der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung durch finanzielle Anreize gefördert werden.

An diesem Grünlandschutzprogramm können Landwirte teilnehmen, die sich durch Abschluß von Bewirtschaftungsvereinbarungen verpflichten, mindestens einen Teil ihrer landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen nach bestimmten Regeln zu bewirtschaften. Zu diesen Regeln gehört, keine ökologisch dauerhaft nachteiligen Veränderungen vorzunehmen, bestimmte Intensitätsgrenzen nicht zu überschreiten und keine sonstigen Grünlandflächen ihres Betriebes in Acker oder eine andere land-/forstwirtschaftliche Nutzungsart umzuwandeln.

Dieses Programm könnte auch im Landkreis Grafschaft Bentheim ökologisch negativen Entwicklungen vorbeugen oder sie beenden. Allerdings kann jedes freiwillige Programm seine ökologischen Ziele nur im Rahmen seiner Akzeptanz durch die angesprochenen Landwirte entfalten. Hier kann auch der ehrenamtliche Naturschutz entsprechend werbend tätig werden.

## Erweiterung des einstweilig sichergestellten Landschaftsteiles „Lüneburger Heide“ als Naturschutzgebiet, Landkreis Soltau-Fallingb. 236/91

236/91

Die Bezirksregierung Lüneburg wird die Anregung des Heimatbundes Schneverdingen prüfen und bei der endgültigen Abgrenzung des Gebietes soweit wie möglich berücksichtigen.

## Ausweisung des „Warwer Sand“ als Naturschutzgebiet, Gemeinde Stuhr, Landkreis Diepholz

237/91

Die Bezirksregierung Hannover hat im Februar 1991 die Anregung erhalten, im Bereich „Warwer Sand“ ein Naturschutzgebiet auszuweisen.

Die Prüfung durch die Fachbehörde für Naturschutz ergab, daß der „Warwer Sand“ mit seinen teilweise nicht besonders ausgeprägten vegetationsarmen Binnendünen und Magerrasen nur lokale Bedeutung hat. Auf die Ausweisung eines Naturschutzgebietes soll deshalb verzichtet werden; § 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gewährt für die Bereiche ausreichenden Schutz, die nicht von rechtskräftigen Bodenabbaugenehmigungen erfaßt werden.

Die Überwachung der Bodenabbauten obliegt der unteren Naturschutzbehörde.

## Unterschutzstellung des Jammertales, Landkreis Leer

238/91

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die vorbereitenden Arbeiten zur Unterschutzstellung des Jammertales weitgehend abgeschlossen. Sie will das Verfahren möglichst noch in diesem Jahr einleiten. Alle laufenden Abtorfungen sind auf die Entnahme einer Stichtiefe begrenzt. Die Genehmigungen laufen innerhalb der nächsten 10 Jahre aus und sehen als Fol-

genutzung extensiv genutztes Grünland vor, das den Zielen des Naturschutzes für dieses Gebiet entspricht. Neugenehmigungen werden hier nicht mehr erteilt werden.

## Unterschutzstellung der „Ballertasche“, Stadt Hann. Münden, Landkreis Göttingen

239/91

Die im südlichen Teil der Ballertasche bei Hann. Münden infolge früheren Kiesabbaus entstandenen, für den Naturschutz sehr wertvollen Biotope sind nicht gefährdet. Sie sollen in den nächsten Jahren als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt werden. Für die an dieses Gebiet anschließende Kiesabbaufäche auf bisherigem Ackerland ist 1987 in der naturschutzrechtlichen Genehmigung die Verfüllung und Rekultivierung als Ackerland bestimmt worden. Dies hatte die Klosterkammer als Eigentümerin verlangt; nach dem Gesetz hat sie einen Rechtsanspruch darauf, so daß ihr bei einer Änderung eine erhebliche Entschädigungssumme zustünde.

## Kladdinger Wiesen, Gemeinde Stuhr, Landkreis Diepholz

240/91

In der Nähe der Kladdinger Wiesen, einer größeren zusammenhängenden Niederungslandschaft von derzeit ca. 700 ha Größe, liegt das Gewerbegebiet Stuhrbaum.

Der Flächennutzungsplan Stuhr stellt im Bereich Stuhrbaum ca. 84 ha Gewerbe- und Industriegebiet dar. Davon sind ca. 51 ha (Bebauungsplan (BPlan) Nr. 23/25 „Gewerbegebiet Stuhrbaum“) bebaut. Für eine Fläche von ca. 13,5 ha wurde der BPlan Nr. 23/124 „1. Erweiterung Gewerbegebiet Stuhrbaum“ aufgestellt; dieser BPlanbereich ist einer Bebauung noch nicht zugeführt. Im Aufstellungsverfahren befindet sich zur 2. Erweiterung des Gewerbegebietes Stuhrbaum ein BPlan Nr. 23/130 mit einer Fläche von ca. 15 ha.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23/124 wurden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes festgelegt. Sie wurden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen und im Rahmen der Abwägung vom Rat der Gemeinde Stuhr beschlossen. Es ist vorgesehen, die Ersatzmaßnahmen noch in diesem Jahr anzulegen.

Für die Aufstellung des noch nicht rechtsverbindlichen BPlanes Nr. 23/130 wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) erstellt, in der vor allem die Auswirkungen auf das Vogelbrutgebiet in den benachbarten Kladdinger Wiesen abgestellt wurde.

Die Umweltverträglichkeitsstudie hatte zum Ergebnis, daß der Bereich des BPlanes Nr. 23/130 nur unwesentlich die Avifauna in den Kladdinger Wiesen beeinträchtigt. Der Verzicht auf einen Teilbereich des BPlanes Nr. 23/124, der einen wesentlich stärkeren Eingriff darstellt, und der Umfang der Ersatzmaßnahmen für den BPlan Nr. 23/130 ist die Umsetzung der Erkenntnisse aus der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS).

Auf der Grundlage dieser UVS wurde folgender Aufstellungsbeschuß gefaßt:

„Der Rat der Gemeinde Stuhr beschließt, den Bebauungsplan Nr. 23/130 „2. Erweiterung Gewerbegebiet Stuhrbaum“ auf der Grundlage des Szenario 13 der Umweltverträglichkeitsstudie - mit Einrichtung einer Wendeschleife - aufzustellen. Der Geltungsbereich liegt zwischen den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen Nr. 23/25 „Gewerbegebiet Stuhrbaum“ und Nr. 23/124 „1. Erweiterung Gewerbegebiet Stuhrbaum“. Er hat in Nordostrichtung eine Tiefe von ca. 275 m und erstreckt sich nach Südwesten bis zum Stuhrgraben.

Ein Teilstück des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 23/124, und zwar das innerhalb der Plangrenzen liegende Flurstück Nr. 112/6 (anteilige Größe ca. 5,3 ha), soll weder verkauft noch bebaut, sondern einer extensiven Nutzung zugeführt werden.“

Zum Bebauungsplan-Entwurf wurde eine gutachterliche Stellungnahme zur Eingriffsregelung im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes erstellt. Diese Stellungnahme ist Anlage zur Bebauungsplan-Begründung und hat in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu folgendem Satzungsbeschuß geführt:

„Der Rat der Gemeinde Stuhr beschließt,

a) die privaten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum BPlan Nr. 23/130 gemäß den vorstehenden Beschlußempfehlungen zu berücksichtigen bzw. zurückzuziehen.

b) für den BPlan Nr. 23/130 „2. Erweiterung Gewerbegebiet Stuhrbaum“ die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.2 sowie der Ersatzmaßnahmen gemäß Ziffer 5.3 der gutachterlichen Stellungnahme zur Eingriffsregelung für den Bebauungsplan Nr. 23/130 durchzuführen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden spätestens bis zum Beginn der 1. Betriebsansiedlung durchgeführt. Die Ersatzmaßnahmen sind in zwei Phasen zu realisieren. Parallel zum Bau der Erschließungsstraße hat die extensive Nutzung der gesamten Ersatzflächen einzusetzen. Die biotopverbessernden Maßnahmen sind mit der ersten Auffüllung einer Fläche im Gewerbegebiet als zweite Phase der Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Die Kosten werden für die Fertigstellung und Entwicklungspflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ca. 454.000,— DM betragen zuzüglich Grunderwerb von ca. 13,6 ha landwirtschaftlicher Fläche.

c) den ergänzten BPlan Nr. 23/130 „2. Erweiterung Gewerbegebiet Stuhrbaum“ als Satzung und die ergänzte Begründung dazu.

d) für den Bebauungsplan Nr. 23/124 „1. Erweiterung Gewerbegebiet Stuhrbaum“ unter Bezugnahme auf den Ratsbeschuß vom 29.08.1990 ein Änderungsverfahren zur Reduzierung des Geltungsbereiches im Zusammenhang mit der beschlossenen Flächennutzungsplan-Neuaufstellung einzuleiten.“

Nach den vorgenannten Verfahrensschritten und den von der Gemeinde Stuhr konsequent planungsrechtlich umgesetzten Ergebnissen der UVS dürften die Bedenken des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. auszuräumen sein.

## Geplanter Nationalpark „Hochharz“

243/91

Die ROTE MAPPE weist zu Recht darauf hin, daß während der Planungsphase keine Angaben über die Inhalte, insbesondere die Restriktion einer späteren Verordnung sowie ihren Geltungsbereich möglich sind. Beim geplanten Nationalpark „Hochharz“ steht die eigentliche Planungsphase 1992 an. Zur Zeit laufen als vorbereitende Arbeiten die Bestandserhebungen für die Bereiche Naturschutz, Tourismus und Sport sowie Verkehrsinfrastruktur. Erst wenn Unterlagen vorliegen und ausgewertet sind, werden die notwendigen Restriktionen in Umrissen erkennbar sein und dann auch diskutiert werden können.

Um in der Region möglichst keine Unsicherheit aufkommen zu lassen, wurde der dem Verordnungsverfahren vorgeschaltete Planungsprozeß den Vertretern der verschiedenen Interessengruppen eingehend erläutert und ihre Multiplikatorwirkung genutzt. Bezüglich der Untersuchungen konnten Wünsche geäußert werden. Durch diese frühe Beteiligung wurde ein neuer Stil der Öffentlichkeitsarbeit eingeführt. Dazu wurde ein Runder Tisch gebildet, zu dem alle Vertreter von Vereinen und Verbänden, Gemeinden und Behörden, die von ihren Interessen und Aufgaben her von dem Vorhaben berührt werden, Zugang haben. Dieser Runder Tisch wird auch im nächsten Jahr während der Planungsphase weiterbestehen.

Zusätzlich haben Vertreter des Umweltministeriums in verschiedenen Veranstaltungen informiert. Dies werden sie auch weiterhin tun. Die Landesregierung hat ferner ein Informationsblatt zu dem geplanten Nationalpark Hochharz veröffentlicht.

Für 1992 ist vorgesehen, die Öffentlichkeitsarbeit weiter zu verstärken. Ziel ist es, die dann erarbeiteten Lösungsansätze eingehend zu erörtern, um danach einen Verordnungsentwurf zu erstellen, der möglichst breite Zustimmung findet. Dazu soll eigens eine besondere Informationseinrichtung im Harz geschaffen werden.

## DENKMALPFLEGE

### GRUNDSÄTZLICHES

#### Inventarisierung von Kleindenkmälern

301/91

Die Landesregierung hat Schutz und Dokumentation von Kulturdenkmälern in der freien Landschaft für den Bereich der Landesforstverwaltung mit zwei Runderlassen des Landwirtschaftsministeriums vom 09. März 1979 (Wegebau in den Landesforsten; hier: Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktion bei Wegebaumaßnahmen - Nds. MBl. S. 388 -) und vom 11. Juli 1986 (Gem. Runderlaß mit MWK; Archäologische Denkmalpflege; Schutz und Erhaltung von Kulturdenkmälern (Bau- und Bodendenkmälern) in den Landesforsten - Nds. MBl. S. 808 -) geregelt. Diese Bestimmungen sollten den Forstbediensteten bekannt sein, so daß kein weiterer Aus- und Fortbildungsbedarf gesehen wird.

#### Denkmalinventarisierung in Braunschweig

302/91

Die Landesregierung dankt der Richard-Borek-Stiftung für den nachahmenswerten Einsatz der Projektgruppe „Inventarisierung“, der eine hervorragende Grundlage ist für die im Jahre 1993 angestrebte Herausgabe eines Bandes „Denkmaltopographie der Stadt Braunschweig“ durch das Institut für Denkmalpflege.

#### Werbeanlagen

303/91

Die Zulässigkeit von Werbeanlagen ist in der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) eindeutig geregelt.

Die Beachtung des öffentlichen Baurechts, das zu Werbeanlagen im Außenbereich besondere Einschränkungen enthält (§ 49 Abs. 3 NBauO), werden Verschandelungen des Landschaftsbildes ausgeschlossen. Eine zunehmende Mißachtung dieser gesetzlichen Vorschriften kann bisher nicht festgestellt werden.

Verstöße gegen geltendes Recht müßten im Einzelfall überprüft werden.

### STADTERNEUERUNG – DORFERNEUERUNG

#### Altstadtsanierung in der Stadt Nienburg/Weser

304/91

Die Stadt Nienburg wird auch im Programmjahr 1991 mit einem Fördermittelbetrag von 800.000,— DM zur Sanierung der Altstadt gefördert. Die Förderprogramme werden jährlich erarbeitet und festgelegt. Verbindliche Aussagen zu Förderprogrammen der nächsten Jahre können nicht getroffen werden, da der Förderungsumfang wesentlich auch von den zur Verfügung stehenden Bundesmitteln abhängt.

#### Dorfentwicklungspläne

305/91

Die Landesregierung hat in der WEISSEN MAPPE wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß sie einer fundierten, unter Beteiligung der Bürger zustande gekommenen Dorferneuerungsplanung, die neben den aktuell zu verwirklichenden Maßnahmen vor allem auf die Entwicklungsaspekte angemessen eingeht, große Bedeutung zumißt. Durch Modellvorhaben und durch Veröffentlichungen hat sie versucht, diesen Vorstellungen Geltung zu verschaffen. Die Hinweise in der ROTEN MAPPE auf Vorhaben in den Landkreisen Rotenburg und Verden lassen erkennen, daß diesen Überlegungen heute auch über das engere Dorf hinaus Rechnung getragen wird.

Das Beispiel Spiekershausen ist kein Beweis für das Gegenteil. Spiekershausen wird nicht im Dorferneuerungsprogramm des Landes, sondern nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der dörflichen Ortsbildpflege durch den Landkreis Göttingen gefördert. Die Landesregierung begrüßt solche Initiativen ausdrücklich, weil sie

geeignet sind, auch den Dörfern zu helfen, die zunächst nicht in das Dorferneuerungsprogramm des Landes aufgenommen werden können. Es ist ihr aber verwehrt, inhaltlich darauf einzuwirken, zumal in Spiekershausen weder der Gemeinde noch dem Landkreis Erkenntnisse vorliegen, daß die bisher geförderten Maßnahmen Widerspruch ausgelöst hätten. Das Land und andere öffentliche Träger können nur in dem auch vom Heimatbund angestrebten Sinne bewußtseinsbildend tätig werden und tun das auch. Die letzte Entscheidung liegt in der Planungsverantwortung der Gemeinde; sie sollte mit den Dorfbewohnern abgestimmt sein.

### BAU- UND KUNSTDENKMALPFLEGE

#### Umbauarbeiten am Schloß Wolfenbüttel

308/91

Bei den erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung und Umnutzung des Schlosses Wolfenbüttel für die Zwecke der Bundesakademie für kulturelle Bildung waren die statisch-konstruktiven und funktionalen Anforderungen mit den denkmalpflegerischen Forderungen im Einzelfall abzuwägen.

Erfreulicherweise konnte die Hauptlast der funktional erforderlichen Entkernungs- und Ausbaumaßnahmen auf den durch Brand 1918 im Inneren sehr stark in Mitleidenschaft gezogenen Nordflügel des Schlosses konzentriert werden, so daß kaum Eingriffe in künstlerisch bedeutsame Bau-substanzen notwendig wurden. Die teilweise Ausgestaltung dieser neuen Räumlichkeiten in zeitgemäßer Material- und Formensprache ist aus denkmalpflegerischer Sicht vertretbar.

Insgesamt bleibt festzustellen, daß mit einer Minimierung von Eingriffen in die Kernsubstanz des Wolfenbütteler Schlosses ein großer Abschnitt des Gesamtkomplexes auf Dauer saniert und einer dauerhaften Nutzung zugeführt werden konnte.

#### Wasserburg Gut Bruche, Stadt Melle, Landkreis Osnabrück

309/91

Die Deutsche Bundesbahn, die Stadt Melle und das Land Niedersachsen betreiben die Beseitigung des höhengleichen Bahnüberganges im Zuge der Landesstraße Nr. 90 und der Bundesbahnhauptstrecke Löhne – Hengelo. Durch dieses Bauvorhaben soll nicht nur eine Kreuzung zwischen einem Schienenweg der DB und einer Landesstraße verbessert, sondern vor allem ein Engpaß im Tangentensystem um die Stadt Melle (BAB A 30; Osttangente, L 90 u. Westtangente) beseitigt werden. Damit soll für den überregionalen Verkehr zur BAB A 30 ein leistungsfähiges Grundnetz geschaffen werden, um vor allem die Kernstadt vom schweren Durchgangsverkehr zu entlasten und der Stadt die Möglichkeit zu geben, ihre städtebaulichen Funktionen neu zu ordnen (Fußgängerzone u.a.m.), so daß auch ein Stück Urbanität und Umweltverträglichkeit geschaffen wird.

Solche raumbedeutenden Planungen und Bauvorhaben beeinträchtigen vorhandene Bauten und Grundstücke. Im hier angesprochenen Fall ist das neben anderen vor allem die Wasserburg Gut Bruche. Die entstehenden Konflikte sind nur lösbar, wenn ein für alle tragbarer Kompromiß gefunden wird. Das geschieht in der Regel im Planfeststellungsverfahren. Für dieses Bauvorhaben läuft ein solches Verfahren. Aufgrund der Anregungen und Bedenken des Instituts für Denkmalpflege des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes werden noch weitere Untersuchungen durchgeführt, die Beeinträchtigung der Wasserburg zu minimieren oder zu vermeiden. Eine abschließende Beurteilung wird aber frühestens möglich, wenn die Ergebnisse vorliegen.

#### Kapelle St. Spiritus, Stadt Einbeck

310/91

Für die notwendigen Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen liegen die Voruntersuchungsergebnisse noch nicht vor.

Das Land wird den Eigentümer im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu gegebener Zeit unterstützen.

#### Peetshof, Gemeinde Wietzenhof, Landkreis Soltau-Fallingb. b. 312/91

312/91

Für die Durchführung des ersten Bauabschnittes wurden bisher Landesmittel in Höhe von insgesamt 700.000,— DM bereitgestellt.

Für die Durchführung des zweiten Bauabschnittes sind bereits weitere Landesmittel im Rahmen der „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA)“ in Höhe von 331.000,— DM bereitgestellt worden. Außerdem hat die Bezirksregierung Lüneburg für das Jahr 1992 eine Landeszuwendung aus Mitteln der Denkmalpflege vorgemerkt.

#### „Alte Oberförsterei“ in Neubruchhausen, Stadt Bassum, Landkreis Diepholz

313/91

Die Stadt Bassum hat sich entschlossen, die Gesamtinstandsetzung im Rahmen der Dorferneuerung durchzuführen. Die beantragten Zuwendungen werden in Kürze bewilligt.

Nach Instandsetzung soll das Gebäude dem örtlichen Heimatverein zur Verfügung gestellt werden.

#### Dreiständerhaus in Arpke, Stadt Lehrte, Landkreis Hannover

314/91

Das Baudenkmal wird in absehbarer Zeit in das Eigentum der Stadt Lehrte übergehen und soll als Dorfgemeinschaftshaus genutzt werden.

Die dringendsten Sicherungsmaßnahmen werden nach dem Eigentumswechsel durch die Stadt durchgeführt. Eine Gesamtinstandsetzung ist für das folgende Jahr geplant.

Das Gesamtvorhaben kann aller Voraussicht nach im Rahmen der Dorferneuerung maßgeblich gefördert werden.

#### Alte Schule in Ahlem, Stadt Hannover

317/91

Die Stadt Hannover wird als Eigentümerin des z. Z. als Heimatmuseum genutzten Gebäudes auch zukünftig die dringendsten Instandsetzungsmaßnahmen durchführen.

Das Land wird die Stadt Hannover im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu gegebener Zeit bei der Gesamtinstandsetzung unterstützen.

#### Unterschutzstellung des historischen Ortskerns von Ostenholz, Gemeindefreier Bezirk Osterheide, Landkreis Soltau-Fallingb. b. 318/91

318/91

Die Bezirksregierung Lüneburg bemüht sich um ein Bestandsgutachten für den Ortskern von Ostenholz. Darin soll die vorhandene Bausubstanz näher untersucht werden als Grundlage für die Erhaltungs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten.

#### Unterschutzstellung des historischen Ortskerns von Tostedt, Landkreis Harburg

319/91

Eine bauleitplanerische Sicherung des historischen Ortskerns von Tostedt ist eine ureigene Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Gemeinde Tostedt ist bemüht, im Rahmen einer Flächennutzungsplan-Neuaufstellung insbesondere die Ergebnisse des vor einigen Jahren durchgeführten Ortskernwettbewerbes durch Bauleitplanung abzusichern. Ein wesentliches Ergebnis des Ortskernwettbewerbes war die Erhaltung des historisch bedeutsamen Ortskernbereiches. Die Flächennutzungsplan-Neuaufstellung soll noch in diesem Jahr der Bezirksregierung Lüneburg zur Genehmigung vorgelegt werden.

#### Schafstallviertel in Dörverden-Hülsen, Landkreis Verden 320/91

Das Land ist auch weiterhin bereit, künftige Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen zu fördern. Hierzu hat die Bezirksregierung Lüneburg für die

Instandsetzung des zweiten Schafstalles eine Landeszuwendung vorgemerkt.

#### Scheunenviertel in Estorf, Landkreis Nienburg/Weser 321/91

321/91

Die bauliche Sicherung der vor allem siedlungsgeschichtlich sehr bedeutenden Scheunengruppe in Estorf wird noch in diesem Jahr abgeschlossen werden können.

Das Gesamtvorhaben wird hauptsächlich im Rahmen der Dorferneuerung gefördert. Das beispielhafte Engagement des örtlichen Heimatvereins hat zu dem bisher Erreichten wesentlich beigetragen.

Für eine dauerhafte Nutzung müssen die bisher erkennbaren Ansätze heimatpflegerischer und musealer Konzepte weiterentwickelt werden.

Um die notwendige Unterstützung und Anregungen von Seiten der Handwerkerschaft zu erhalten, sollte der Heimatverein sich an die entsprechenden Handwerksorganisationen (Kreishandwerkerschaften, Innungen oder Handwerkskammer Hannover) wenden.

#### Scheunenviertel in Bassum-Neubruchhausen, Landkreis Diepholz

322/91

Das Land ist auch weiterhin bereit, künftige Erhaltungsmaßnahmen zu fördern. Hierzu hat die Bezirksregierung Hannover für die Instandsetzung einer weiteren Scheune eine Landeszuwendung aus Mitteln der Denkmalpflege für das Jahr 1992 vorgemerkt.

### RESTAURIERUNGEN DURCH DIE EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE HANNOVERS

#### St. Laurentius-Kirche in Dassel, Landkreis Northeim

334/91

Die Restaurierung der Wandmalerei wird im wesentlichen von der Landeskirche finanziert.

Das Land wird eine Förderung dieser Maßnahme auf der Grundlage der von der Landeskirche noch zu ermittelnden Gesamtkosten prüfen.

#### Johannes der Täufer-Kirche in Meinbrexten, Landkreis Holzminden

335/91

Angesichts der herausragenden kunstgeschichtlichen Bedeutung der Ausmalung und der zu erwartenden hohen Kosten hat die Bezirksregierung Hannover für dieses Vorhaben eine angemessene Landeszuwendung aus Mitteln der Denkmalpflege für das Jahr 1992 vorgemerkt. Einzelheiten der Finanzierung sollen noch mit dem Landeskirchenamt abgestimmt werden.

### GARTEN- UND PARKDENKMALE

#### Pflegewerk für den Kurpark Bad Pyrmont, Landkreis Hameln – Pyrmont

336/91

Von einem Verfall des Kurparks in Bad Pyrmont kann, wie die Landesregierung bereits hervorgehoben hat, nicht die Rede sein. Gleichwohl soll aus denkmalpflegerischen Erwägungen, um das Gepräge der Anlage auf Dauer zu sichern, ein Pflegewerk erstellt werden. Damit ist nach der Bewilligung der erforderlichen Mittel inzwischen eine Garten- und Landschaftsarchitektin beauftragt worden. Die Erarbeitung des Pflegewerkes, mit der in Kürze begonnen wird, beansprucht auch bei zügiger Erledigung etwa drei Jahre.

### INDUSTRIEDENKMALE

#### Hafenanlage in Stade

340/91

In einem alten Arm der Schwinge liegt der über 900 Jahre alte „Alte Hafen“ der Stadt Stade. Nach dem „Gestade“ dieses „Alten Hafens“ trägt die Stadt ihren heutigen Namen.

In den sechziger Jahren hat Stade als Baulastträger der Landesstraße 140 im Zuge einer Neutrassierung mit dem Bau einer festen Straßenbrücke und einem Wehr die Schifffahrt vom „Alten Hafen“ zur neuen Schwinge abgeschnitten. Vor dieser Umbaumaßnahme führte die Landesstraße 140 um den „Alten Hafen“ bis zur Hafenumündung herum. Die seinerzeit an der Hafenumündung stehende kombinierte Eisenbahn- und Fußgänger-drehbrücke wurde wegen des Neubaus der festen Straßenbrücke nicht wieder ersetzt.

Seit 1985 bemüht sich die Stadt mit Unterstützung der Bezirksregierung Lüneburg im Rahmen der Gemeinsamen Landesplanung Hamburg/Niedersachsen um die Wiederanbindung des „Alten Hafens“ durch Umwandlung der festen Straßenbrücke und des Wehrs in eine bewegliche Brücke mit Schleuse.

Lastensegler und deren Nachbauten könnten so wieder in den „Alten Hafen“ einlaufen und vor der historischen Kulisse der Altstadt mit altem Schwerlastkran, Schwedenspeicher, altem Zoll- und Baumhaus sowie Kaufmannshäusern liegen und den in Deutschland einmaligen Hafenplatz wie zu früherer Zeit wieder anschaulich gestalten.

Von der Bezirksregierung Lüneburg sind in den letzten Jahren für archäologische Arbeiten in diesem Bereich Mittel bereitgestellt worden.

Alle bisherigen Bemühungen, Zuwendungen für die Umbaumaßnahmen von Brücke und Wehr zu erhalten, sind bisher erfolglos geblieben.

Die Bezirksregierung Lüneburg befürwortet die Umbaumaßnahme weiterhin, sieht z. Z. jedoch keine Möglichkeit für die Zuweisung von Zuwendungen.

## ARCHÄOLOGIE

### Finanzierung archäologischer Ausgrabungen bei Baumaßnahmen des Bundes und des Landes

341/91

Es ist zutreffend, daß die Aufgaben der archäologischen Denkmalpflege durch Baumaßnahmen aller Art ständig steigen. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß die Zahl der auf diesem Gebiet tätigen Fachleute in Niedersachsen in den zurückliegenden Jahren ebenfalls erheblich angestiegen ist. Neben der staatlichen Denkmalpflege erweisen sich die bei zahlreichen Landkreisen und einigen Städten eingesetzten Archäologinnen und Archäologen als äußerst wirksam bei dem Bemühen um die Sicherung der von Zerstörung durch Baumaßnahmen bedrohten Fundplätze.

Auch im Bereich der Schnellbahntrasse Hannover-Würzburg konnten die wichtigsten Ausgrabungen durchgeführt werden. Das gleiche gilt für die

## HISTORISCHE LANDESFORSCHUNG, LANDES- UND HEIMATKUNDE

### Buchspenden für Bibliotheken in den neuen Bundesländern

403/91

In den letzten Monaten sind von verschiedenen Seiten (z. B. vom Deutschen Bibliotheksinstitut in Berlin und der Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände) Spendenaufrufe zugunsten der Bibliotheken in den neuen Ländern ergangen. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat die staatlichen wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes gebeten, entbehrliche Literatur an Bibliotheken in Sachsen-Anhalt abzugeben.

Untersuchung des vom Niedersächsischen Heimatbund genannten jungsteinzeitlichen Erdwerks bei Northeim.

Die grundsätzlichen Bemühungen um eine Anerkennung des Verursacherprinzips bei Baumaßnahmen der öffentlichen Hand finden ihren Ausdruck in dem vom Niedersächsischen Landesministerium verabschiedeten Bodenschutzkonzept.

### Restaurierungswerkstätten für archäologische Funde

342/91

Die Landesverwaltung unterhält mehrere leistungsfähige Restaurierungswerkstätten, so z. B. im Institut für Denkmalpflege und bei den staatlichen Museen des Landes. Die finanziellen Möglichkeiten des Landes reichen indessen nicht aus, den bei den kommunalen Gebietskörperschaften auftretenden Bedarf mit zu decken.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur ist allerdings bereit, im Zusammenhang mit der angestrebten Bildung regionaler Museumsverbände bei der Einrichtung von Restaurierungswerkstätten zu helfen. Entsprechende Gespräche sind bereits aufgenommen worden.

### Wüstung Borrel, Gemeinde Apensen, Landkreis Stade

343/91

Der Landkreis Stade als untere Denkmalschutzbehörde wird die Situation mit dem Eigentümer erörtern. Denkmalqualität und die Voraussetzungen für eine eventuelle Denkmalausweisung des Areals werden derzeit von den Denkmalschutzbehörden geprüft.

### Pestrupe Gräberfeld, Stadt Wildeshausen, Landkreis Oldenburg

345/91

Das vom Landkreis Oldenburg als zuständige Landesplanungsbehörde durchgeführte Raumordnungsverfahren nach § 14 NROG für die Anlage eines Segelflugplatzes im Bereich des Pestrupe Gräberfeldes ist noch nicht abgeschlossen. Es wird insoweit auf die Antwort zu Nr. 302/90 der ROTEN MAPPE 1990 verwiesen. Eine abschließende raumordnerische Bewertung über die Vereinbarkeit der geplanten Maßnahme mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung steht noch aus. Im übrigen hat der Niedersächsische Landtag der Landesregierung die Eingaben im Zusammenhang mit den Bemühungen um die Anlage eines Segelflugplatzes und den Bau eines Fernmeldeturms in der Nachbarschaft des Pestrupe Gräberfeldes zur Berücksichtigung empfohlen. Es ist davon auszugehen, daß in den weiteren Verwaltungsverfahren dieser Empfehlung Rechnung getragen wird, sofern ein alternativer Standort für den Fernmeldeturm gefunden werden kann.

## SPRACHE UND LITERATUR UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES NIEDERDEUTSCHEN

### Fachberater für niederdeutsche Sprache im Schulbereich

501/91

Das Niedersächsische Kultusministerium hat mit Erlaß vom 12.08.1987 - 201 - 82 121 - GültL 152/293 „Plattdeutsch in der Schule“ die Bedeutung der Pflege der niederdeutschen Mundart nachdrücklich herausgestellt und zugleich eine Vielzahl von Bereichen beschrieben, die von den Schulen in ihre Arbeit einbezogen werden können. Es hat auch verdeutlicht, daß Initiativen, die - bezogen auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten - von den Schulen ergriffen werden, von ihm stets begrüßt und unterstützt werden.

In dem Erlaß heißt es u. a.: „Plattdeutsch ist ein wichtiges Kulturgut und muß gepflegt und gefördert werden, nicht zuletzt in den Schulen des Landes.“

Das Niedersächsische Kultusministerium führt z. Z. in Zusammenarbeit mit der Ostfriesischen Landschaft das Pilotprojekt „Plattdeutsch in der Schule“ durch, das Aufschluß geben soll über mögliche Maßnahmen zur Verbesserung des Stellenwertes der niederdeutschen Sprache und über Voraussetzungen zum Ausbau regionaler Sprachkompetenz.

Im Rahmen des Projektes ist ein **übertragbares Erhebungsinstrument** zu entwickeln, das auch von Schulen im Bereich aller Landschaften und Landschaftsverbände genutzt werden kann. Es sollte Aussagen ermöglichen über die Ziele, Inhalte und Verfahren regionaler Fortbildungsmaßnahmen zur niederdeutschen Sprache, die Entwicklung notwendiger Strukturelemente eines Lehr- und Lernsystems für das Verstehen und Sprechen der niederdeutschen Sprache sowie über didaktische und methodische Fragestellungen der niederdeutschen Sprache als Unterrichtsgegenstand.

Darüber hinaus soll ein erarbeitetes **Lehr- und Lernsystem** beispielhaft sein für die Entwicklung von Materialien in unterschiedlichen regionalpädagogischen Lernfeldern.

Das Kultusministerium stellt für das Projekt seit dem 01.02.1991 insgesamt 64 Anrechnungsstunden zur Verfügung. In diesem Rahmen gewährt es im Vorhaben „Innovation im Schulbereich“ eine Stelle für „Plattdeutsch in Ostfriesland“.

Die Ergebnisse des Pilotprojektes sollen in dem Kurs „Plattdeutsch in der Schule“, den das Programm der Niedersächsischen Lehrerfortbildung/Lehrerweiterbildung ausweist, und in den Kursen auf regionaler Ebene Berücksichtigung finden.

Beide Kursformen bedürfen der inhaltlichen Abstimmung und sollten regelmäßig stattfinden, damit ein systematisches Angebot gelingt.

Die Dezernentinnen und Dezernenten der Schulbehörden sind neben der Lehrerschaft aufgerufen, sich des Anliegens der Förderung des Plattdeutschen besonders anzunehmen. Dies wird u. a. auf dem Wege über eine Generalienzuständigkeit der Dezernentinnen und Dezernenten in den Schulaufsichtsämtern verwirklicht.

In einigen Schulaufsichtsämtern sind bereits Fachberaterinnen und Fachberater für Plattdeutsch tätig. Auch werden Lehrkräfte und Schulen nach dem örtlich-regionalen Bedürfnis durch Fachberaterinnen und Fachberater für musisch-kulturelle Bildung unterstützt, die sich ebenfalls der Pflege des Niederdeutschen annehmen. Eine darüber hinausgehende Betreuung durch Fachberaterinnen und Fachberater bei den Bezirksregierungen erscheint generell nicht angezeigt, zumal die in der ROTEN MAPPE beispielhaft aufgeführten Aufgaben zum üblichen Aufgabenbereich von Lehrkräften und Konferenzen, etwa bei der Umsetzung der Rahmenrichtlinien für das Fach Deutsch, gehören.

### Förderung der niederdeutschen Sprache zur Wahrung regionaler Identität am Beispiel Ostfriesland

502/91

Das Land unterstützt die Aktivitäten der Ostfriesischen Landschaft zur Erhaltung und Förderung der niederdeutschen Sprache. Die Landesregierung hat sichergestellt, daß das Projekt „Plattdütsk“ der Landschaft weitergeführt werden kann und künftig neue Maßnahmen auf dem Gebiet der plattdeutschen Sprache und Literatur in Ostfriesland gefördert werden

können. Diese Vorhaben sollen mit dem Institut für Niederdeutsche Sprache in Bremen abgestimmt werden, das von den norddeutschen Ländern gemeinsam getragen wird.

Außerdem hat die Landesregierung ein gemeinsames Projekt der norddeutschen Länder zur Förderung der niederdeutschen Sprache und Literatur angeregt, das z. Z. von den Länderressorts vorbereitet wird.

### I. Internationales Sauerwein-Symposium in Gronau (Leine), Landkreis Hildesheim

504/91

Die Ergebnisse des von der Stadt Gronau durchgeführten internationalen Sauerwein-Symposiums bestätigen die Bedeutung dieses Sprachgelehrten und Kämpfers für die Menschenrechte. Sein Eintreten für die kulturellen Rechte von Minderheiten war vorbildlich. Seine Ideen wirken fort; sie haben nichts von ihrer Aktualität verloren.

Die Landesregierung begrüßt es, daß die Stadt Gronau ein weiteres Symposium plant.

### Restaurierung historischer Buchbestände in Ostfriesland

505/91

Die Landesregierung begrüßt das Vorhaben, eine kleine Restaurierungswerkstatt an eine größere Bibliothek in Ostfriesland anzubinden. Die Kosten der Ersteinrichtung (incl. Material) werden mit ca. 150.000,— DM beziffert.

Was die Räumlichkeiten angeht, liegt der Ostfriesischen Landschaft schon seit längerem das Angebot vor, in Räumen der Burg Hinte bei Emden eine Werkstatt einzurichten. Es wäre aber auch möglich, damit ins neue Studienzentrum der Reformierten Kirche in Emden oder auch in die erweiterte Bibliothek der Ostfriesischen Landschaft nach Aurich zu gehen.

Unter der Voraussetzung, daß die Restaurierungswerkstatt kostendeckend arbeiten kann (sich aus dem Erlös der Buchrestaurierungen selbst trägt), wird die Landesregierung gemeinsam mit dem künftigen Träger der Restaurierungswerkstatt die Möglichkeiten einer Unterstützung dieses Vorhabens prüfen.

### Situation der Schulbibliotheken

506/91

Es trifft zu, daß Buchbestände in einer Reihe von Schulen nicht ausreichend erschlossen, veraltet und nicht angemessen untergebracht sind. Die Herstellung einer bibliotheksfachlichen Ordnung, die als wesentliche Voraussetzung für die pädagogische Nutzbarkeit einer Schulbibliothek gesehen werden muß, erfordert den Einsatz von bibliothekarischen Personal.

Gemäß § 93 Abs. 1 Nieders. Schulgesetz tragen die Schulträger die persönlichen Kosten für die bibliothekarischen Fachkräfte an den Schulen. Aufbau und Erschließung der Buchbestände ist in erster Linie eine bibliotheksfachliche Aufgabe und daher nicht durch das Land, sondern vom Schulträger zu finanzieren. Aus finanziellen Gründen sehen sich die Schulträger hierzu jedoch nicht im wünschenswerten Umfang in der Lage. Lehrer können als Betreuer der Schulbibliotheken in pädagogischer Hinsicht weiterhelfen und die Arbeit der Schulbibliothek auch sonst vorantreiben, die technische Einarbeitung von Beständen kann jedoch nicht als ihre Aufgabe angesehen werden. Um jedoch Wege finden zu helfen, die zu einer verbesserten sächlichen Erschließung und einer intensiveren pädagogischen Nutzung der Schulbibliotheken führen können, ist vom Nieders. Kultusministerium 1986 das Projekt „Schulbibliotheken“ gestartet worden, an dem 95 Schulen beteiligt sind. Den am Projekt beteiligten Lehrkräften gewährt das Land insgesamt 249 Anrechnungsstunden pro Woche (etwa 11 Lehrerstellen des höheren Dienstes); dazu erhalten diese Lehrkräfte weitere 1-2 Anrechnungsstunden aus dem sogenannten Schultopf (§ 10 i. V. mit Anlage 3 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen i. d. F. vom 03.08.1989 - SVBl. S. 211 -).

Das Projekt zeigt, daß die Arbeit in gut ausgestatteten Schulbibliotheken mit entsprechender pädagogischer Betreuung über Bibliothekseinführungen und vorbereitende bibliographische Tätigkeiten hinaus zu bibliothekgestützten Unterrichtsvorhaben führt. Mit Aktionen wie Autorenlesungen, Vorlesewettbewerben und Ausstellungen sind herausragende Schulbibliotheken bereits zu Orten literaturkultureller Begegnung geworden. Die am Projekt beteiligten Lehrkräfte und andere Interessenten tauschen gesammelte Erfahrungen in neun regionalen Arbeitskreisen aus. Das Projekt wird fortgeführt.

Die frühere Landesregierung hatte die bei den Bezirksregierungen bestehenden staatlichen Fachstellen für öffentliche Bibliotheken zum Jahresende 1988 aufgelöst. Die jetzige Landesregierung beabsichtigt die Wiederaufnahme der Förderung der öffentlichen Bibliotheken durch das Land. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur strebt als Ziel eine Niedersächsische Büchereizentrale in kommunaler Trägerschaft mit Bezuschussung durch das Land an. Der Anregung, die Schulbibliotheken verstärkt in diese Landesförderung mit einzubeziehen, kann zur Zeit nicht entsprochen werden.

Das Kultusministerium plant in diesem Zusammenhang folgende Maßnahmen:

Im Zuge einer Verbesserung der Schulbibliotheksarbeit werden auch im pädagogischen Bereich neue Wege beschritten. Nach den Erfahrungen aus dem Projekt Schulbibliotheken ist neben einer bibliotheksfachlichen auch eine pädagogische Beratung der Schulen erforderlich. Das Kultusministerium wird deshalb in einer Weiterbildungsmaßnahme des Niedersächsischen Landesinstitutes für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung (NLI) Lehrkräfte zu „Beraterinnen und Beratern für Schulbibliotheksarbeit und Leseförderung“ ausbilden. Dabei werden 16

Lehrkräfte (je 4 pro Regierungsbezirk), die bereits Erfahrungen in der Schulbibliotheksarbeit gesammelt haben, im Schuljahr 1991/92 mit der Weiterbildungsmaßnahme des NLI beginnen und im Umfang von wöchentlich 4 Anrechnungstunden pro Lehrkraft für die Beratung der Schulen zur Verfügung stehen.

Vom Kultusministerium im Rahmen des Projekts Schulbibliotheken angestellte Prüfungen von EDV-Programmen auf ihre Eignung für eine Verwendung in der Verwaltung von Schulbibliotheken sind noch nicht abgeschlossen.

### Stadtschreiber

507/91

Die Einrichtung von Ateliers und Wohnungen für Stadtschreiber vermag, dem kulturellen Leben in einer Gemeinde zusätzliche Impulse zu geben. Als Beispiel hierfür werden die Initiativen in Soltau genannt.

Die Stadt Lüneburg plant, im Heinrich-Heine-Haus, in dem ab 1822 die Eltern Heines - und zeitweise auch der Dichter - lebten, eine Wohnung für einen Schreiber einzurichten. Damit kann ein Teil des historischen Renaissance-Gebäudes, das z. Z. mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Landes restauriert und ausgebaut wird, sinnvoll genutzt werden.

Da die Förderung der Kinder- und Jugendliteratur ein besonderes Anliegen der Landesregierung ist, begrüßt sie die Absicht, in Hildesheim die Stelle eines Stadtschreibers für Kinder- und Jugendliteratur zu schaffen. - Hierbei wird eine enge Zusammenarbeit mit dem auf diesem Gebiet engagierten Friedrich-Bödecker-Kreis empfohlen.

## VOLKSKUNDE

### Zur Situation des Faches Volkskunde an den Universitäten der neuen Bundesländer

601/91

Für Hochschulen sind die Länder zuständig. Adressat für Forderungen nach einer besseren Berücksichtigung der Volkskunde an Hochschulen der neuen Länder (Halle, Rostock) ist mithin nicht die Niedersächsische Landesregierung.

Im Rahmen von Hochschulkooperationen können seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur jedoch personelle

Hilfen in der Lehre und bei der Mitarbeit in Aufbau-, Berufungs- und anderen Kommissionen auch für das Fach Volkskunde gefördert werden. Im Falle der Universität Halle wird auf das Bestehen eines Kooperationsvertrages mit der Universität Göttingen hingewiesen.

Durch die Einrichtung einer Professur für „Historische Landeskunde und Kultur Nordostdeutschlands“ in Lüneburg hat Niedersachsen einen wesentlichen historisch-volkskundlichen Beitrag geleistet. Eine Kooperation der Lüneburger Arbeitsstelle mit der Universität Greifswald ist geplant und wird vom Bund finanziell unterstützt.

## MUSEEN

### Zur Situation des Museumswesens in den neuen Bundesländern

701/91

Die Verantwortung für die Museen in den neuen Bundesländern obliegt den Trägern dieser Museen.

Die Niedersächsische Landesregierung unterstützt die Arbeit dieser Museen im wesentlichen dadurch, daß sie Fortbildungsveranstaltungen des Museumsverbandes für Niedersachsen und Bremen in Sachsen-Anhalt fördert und sich an deren Durchführung mit Referenten aus der Landesverwaltung beteiligt. Darüber hinaus bemüht sich die Landesregierung um eine engere Zusammenarbeit zwischen einzelnen Museen in Sachsen-Anhalt und in Niedersachsen, und sie hat gegenüber der Landesregierung in Sachsen-Anhalt ihre Bereitschaft erklärt, das benachbarte Bundesland an Strukturüberlegungen zur Verbesserung der Niedersächsischen Museumslandschaft zu beteiligen. Konkrete Auswirkungen haben diese gemeinsamen Überlegungen bereits in einem von der Landesregierung initiierten und finanzierten Modellversuch zur Neugestaltung der Harzer Museen.

### Museum Nienburg

703/91

Zu einem modernen Museum gehört auch die sachgerechte Bewahrung und Pflege des Sammlungsgutes. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur fördert seit mehreren Jahren Restaurierungsmaßnahmen des Museums Nienburg. Die Schaffung von Magazinraum ist allerdings Aufgabe des Museumsträgers.

### Nutzung des Laves-Hauses in Hannover

711/91

Das Wohnhaus des bedeutenden Architekten Georg L. F. Laves ist ein einzigartiges Denkmal bürgerlicher Wohn- und Baukultur des beginnenden 19. Jahrhunderts. Nicht zuletzt aufgrund der originalen Einbauten bietet sich dieses repräsentative Haus einer Nutzung als Museum geradezu an. Falls die Landeshauptstadt Hannover Möglichkeiten sieht, das Laves-Haus künftig zur Nutzung an das Kestner-Museum zu übertragen, würde die Landesregierung diese Entwicklung begrüßen.

### Zentrale Magazine für Mitglieder des ostfriesischen Museumsverbandes

712/91

Der Museumsverband Ostfriesland bei der Ostfriesischen Landschaft hat in den zurückliegenden Jahren erfolgreich gearbeitet. Bedauerlich ist es, daß nicht alle Museen Ostfrieslands dem Verbund angehören. Eine sinnvolle Abstimmung unter den Museen und eine effektivere Zusammenarbeit auch hinsichtlich der Magazinierung und Restaurierung von Sammlungsobjekten setzt aber einen entsprechenden Organisationsrahmen voraus.

Die Landesregierung ist grundsätzlich bereit, bei der Einrichtung zentraler Magazine und einer Restaurierungswerkstatt finanzielle Hilfe zu leisten, wenn entsprechende Konzepte an sie herangetragen werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß für das archäologische Fundgut bei der Ostfriesischen Landschaft bereits ein entsprechendes Depot besteht.

## KUNST, MUSIK UND LIEDGUT

### Spectaculum „Die Jahreszeiten“ im Landkreis Rotenburg/Wümme

801/91

Auch die Landesregierung begrüßt das Ergebnis des multimedialen „Spectaculum „Die Jahreszeiten““ im Landkreis Rotenburg/Wümme.

Im Rahmen dieser Veranstaltungsreihe wurde ein speziell für diesen Zweck geschriebenes und komponiertes Werk von Chören, Musikgruppen und Spielmannszügen unter leitender Teilnahme der Musikschule des Landkreises aufgeführt. Die Laienmusikvereinigungen konnten somit unter fachkundiger Leitung ihren Leistungsstand einer breiten Öffentlichkeit präsentieren.

Durch diese Veranstaltungsreihe ist ein intensiver Kontakt zwischen den einzelnen Laienmusikvereinigungen und der Musikschule des Landkreises entstanden, der zukünftig beibehalten werden soll. Dies entspricht auch den kulturpolitischen Zielsetzungen des Landes, das Landesmittel zur Fortbildung von Musikschullehrern für die Zusammenarbeit mit Laienmusikvereinigungen zur Verfügung stellt.

### Namenschutz für Musikschulen

802/91

Die Regelung durch ein Gesetz ist denjenigen Fällen vorbehalten, in denen das staatliche hoheitliche Interesse an der Qualität von bestimmten Ausbildungsstätten so gewichtig ist, daß es durch keinerlei andere Maßnahmen wirkungsvoll geschützt werden kann. Dies trifft zwar z. B. für die Ausbildungsgänge an allgemeinbildenden Schulen oder Hochschulen zu, nicht aber ohne weiteres für zusätzliche Ausbildungsangebote.

Im Fall des Schutzes der Institutsbezeichnung „Musikschule“ ist zweifelsohne eine gewisse Konkurrenz kommerzieller und nichtkommerzieller Musikschulen zu konstatieren. Gleichwohl wird eine Lösung durch eine Gesetzesinitiative für der Sache nicht angemessen gehalten. Vielmehr sollte sowohl seitens des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen als auch der kommunalen Träger bzw. Mitfinanzierer durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit auf das besondere Angebot der nichtkommerziellen Musikschulen in Abgrenzung zu den „freien“ Musikschulen hinsichtlich der musikerzieherischen Arbeit hingewiesen werden. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hält es für realisierbar, im Einzugsbereich einer jeweiligen Musikschule die unterschiedliche Qualität der Ausbildung interessierten Eltern und Jugendlichen zu verdeutlichen.

Das Land Niedersachsen stellt im Haushaltsjahr 1991 Landesmittel in Höhe von 3,1 Mio. DM zur laufenden Mitfinanzierung der niedersächsischen Musikschulen zur Verfügung. Die Vergabe dieser Mittel ist auch an fachliche Mindestvoraussetzungen gebunden, die einen Schutz der nichtkommerziellen Musikschulen im obigen Sinn bewirken.

### Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen

803/91

1. Es trifft zu, daß es immer noch einen fachspezifischen Mangel insbesondere im Fach Musik gibt. Aus diesem Grunde sind die Bezirksregierungen angewiesen worden, auch für die Einstellung zum Schuljahresbeginn 1991/92 wieder bevorzugt Stellen mit dem Fach Musik auszuscheiden.

Dies ist in folgendem Umfang geschehen:

Lehramt an	Stellen insgesamt	Stellen mit Musik	Anteil
Grund- und Hauptschulen	460	85	18,5 %
Realschulen	25	2	8,0 %
Gymnasien	82	14	17,1 %

Eine größere Anzahl von Ausschreibungen hätte wenig Aussicht auf Erfolg gehabt, weil dafür qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr in ausreichender Zahl zur Verfügung gestanden hätten. Abhilfe wird somit erst allmählich erfolgen können.

Der unterrichtliche Einsatz von Musiklehrkräften liegt in der Regel deutlich über den angegebenen 5,4 Wochenstunden je Lehrkraft. In nicht wenigen Fällen umfaßt der Einsatz mehr als die Hälfte der insgesamt zu erteilenden Wochenstunden der Lehrkraft. In diesem Zusammenhang muß aber darauf verwiesen werden, daß die Musiklehrkräfte selber großen Wert darauf legen, auch in ihrem Zweitfach eingesetzt zu werden. Sowohl aus pädagogischen wie auch aus fachlichen Gründen ist dieser Wunsch verständlich. Ihm wird im Regelfall auch entsprochen.

Daneben wird auf die vielfältigen musisch-kulturellen Angebote gerade im Bereich der Arbeitsgemeinschaften verwiesen. Hier findet häufig intensives musikalisches Leben statt. Das reicht von Rock-Bands über Theater-Darbietungen mit Musik bis zu klassischen Konzerten. Aus diesen Aktivitäten, die es in Schulen aller Schulformen gibt, erwächst z. B. auch das Landestreffen „Schulen musizieren“, das alle zwei Jahre vom Verband Deutscher Schulmusikerzieher (vds), Landesverband Niedersachsen, unter wesentlicher Förderung des Niedersächsischen Kultusministeriums durchgeführt wird.

2. Die Jahresaufnahmekapazität (Studienfälle) für den Teilstudiengang Musik beträgt im Studienjahr 1991/92:

Lehramt ohne Schwund	Kapazität mit Schwund	Kapazität
Grund- und Hauptschulen	69	74
Realschulen	22	36
Gymnasien	59	60
berufsbild. Schulen	3	5
Sonderschulen	9	9

Bedarfszahlen für Lehrkräfte in den unterschiedlichen Lehrämtern und Fächern werden neu ermittelt. Es kann daher z. Z. nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob die für den Teilstudiengang Musik in den jeweiligen Lehramtsstudiengängen vorhandene Kapazität mit dem tatsächlichen Bedarf korrespondiert.

### Förderung der Populärmusik

804/91

Zur Förderung der Populärmusik hat die Landesregierung im Haushaltsjahr 1990 Landesmittel in Höhe von rd. 400.000,— DM eingesetzt. Für 1991 sind für diesen Musikbereich Landesmittel in Höhe von 500.000,— DM vorgesehen.

Vom Ausschuß „Populärmusik“ des Landesmusikrates Niedersachsen e. V. wird derzeit eine Konzeption zur Förderung der Rockmusik erarbeitet und nach Fertigstellung dem Land als Empfehlung zugeleitet. Nach Vorlage dieser Konzeption wird über weitere strukturelle Fördermaßnahmen des Landes im Bereich der Populärmusik entschieden werden.

### Förderung der Laienmusik

805/91

Mit der Gewährung von Landeszuschüssen zu den Honoraren musikalischer Übungsleiter im vokalen und instrumentalen Laienmusikbereich hat das Land ein Instrumentarium zur Verbesserung der Situation der zahlreichen Laienmusikensembles in Niedersachsen geschaffen. Diese erfolgreiche Fördermaßnahme soll auch zukünftig fortgesetzt werden.

